

eGewerbe

Leistungsbeschreibung / Realisierungsvorgabe

Version 1.05

1	ALLGEMEINES	5
1.1	BEZEICHNUNG	5
1.2	TEILVERFAHREN (SUBSYSTEME)	5
1.2.1	<i>Gewerbeanzeige</i>	5
1.2.2	<i>Registerbestandsinformationen</i>	5
1.2.3	<i>Gewerberegisterauskunft</i>	5
1.3	LÖSUNGSARCHITEKTURSKIZZEN UND DARSTELLUNG DES DATENFLUSSES	7
1.4	ABGRENZUNG ZU ANDEREN SYSTEMEN	8
1.5	RECHTLICHE AUSGESTALTUNG	8
1.5.1	<i>Telemediengesetz (TMG)</i>	8
1.5.2	<i>Datenschutz</i>	9
1.5.3	<i>Gewerbeordnung</i>	10
1.5.4	<i>Auftragsdatenverarbeitung</i>	12
1.6	BETEILIGTE	12
1.6.1	<i>Auftraggeber für die Software-Entwicklung</i>	12
1.6.2	<i>Auftragnehmer für die Software-Entwicklung</i>	12
1.6.3	<i>Gewerbeämter (Kommunen) als Auftraggeber für die Produktion</i>	12
1.6.4	<i>Auftragnehmer für die Produktion</i>	12
1.6.5	<i>Gewerbetreibender</i>	12
1.6.6	<i>Zu informierende Stellen</i>	13
1.6.7	<i>Auskunftsempfänger</i>	13
1.6.7.1	<i>Öffentliche Einrichtungen</i>	13
1.6.7.2	<i>Privatpersonen oder Firmen</i>	13
1.7	ANSPRECHPARTNER	13
2	LEISTUNGSMERKMALE	14
2.1	TEILVERFAHREN GEWERBEANZEIGE	14
2.1.1	<i>Authentisierung der Gewerbetreibenden</i>	14
2.1.2	<i>Aufruf der Maske</i>	14
2.1.3	<i>Nutzung des Internet-Frontends</i>	14
2.1.3.1	<i>Allgemeine Leistungsmerkmale</i>	15
2.1.3.2	<i>Grundsätzlicher Aufbau der Mandanten</i>	15
2.1.3.3	<i>Präsentationsschicht</i>	15
2.1.3.4	<i>Basisschicht</i>	15
2.1.3.5	<i>Adapterschicht</i>	15
2.1.3.6	<i>Architektur des Mandanten</i>	16
2.1.3.7	<i>Verarbeitung der Daten im Mandanten</i>	16
2.1.3.8	<i>Mandantenfähigkeit</i>	16
2.1.4	<i>Interaktive Plausibilitäten</i>	16
2.1.5	<i>Erstellung des Datensatzes für das Fachverfahren</i>	17
2.1.5.1	<i>Anmeldung eines Gewerbes</i>	17
2.1.5.2	<i>Ummeldung eines Gewerbes</i>	17
2.1.5.3	<i>Abmeldung eines Gewerbes</i>	17
2.1.6	<i>Nutzung des Nachrichtenbrokers im Landesnetz</i>	17
2.1.7	<i>Fehlerbehandlung Gewerbeanzeige</i>	17
2.1.7.1	<i>Browserfehler</i>	18
2.1.7.2	<i>Transportfehler</i>	18
2.1.7.3	<i>Ausfälle der Webanwendung</i>	18
2.1.7.4	<i>PDF-Generator-Ausfall</i>	18
2.2	TEILVERFAHREN REGISTERBESTANDSINFORMATIONEN	19
2.2.1	<i>Empfang der im örtlichen Gewerberegister gespeicherten Daten</i>	19
2.2.2	<i>Nutzung des Nachrichtenbrokers</i>	22

2.2.3	Nutzung der RZ-Infrastruktur bei Dataport	22
2.2.3.1	Basisdienstleistungen	22
2.2.3.2	Change-Management für Standard-RZ-Leistungen	22
2.2.4	Führung des Spiegeldatenbestandes „eGewerbe“	23
2.2.5	Nutzung des User-Helpdesk	23
2.2.6	Fehlerbehandlung	23
2.2.7	Erstellung elektronischer Mitteilungen an zu informierende Stellen	26
2.2.8	Nutzung des Internet-Frontends	26
2.3	TEILVERFAHREN GEWERBEREGISTERAUSKUNFT	27
2.3.1	Authentisierung der berechtigten Firmen-/Behördenmitarbeiter und –mitarbeiterinnen und Privatpersonen	27
2.3.1.1	Rollenkonzept	28
2.3.1.2	Firmen- und Behördenregistrierung	29
2.3.1.3	Registrierung von Privatpersonen	30
2.3.2	Aufruf der Abfragemaske	30
2.3.3	Nutzung des Internet-Frontends incl. Payment	30
2.3.3.1	Gewerberegisterauskunft	31
2.3.3.2	Payment	32
2.3.3.3	Kosten für das Payment	34
2.3.4	Nutzung der RZ-Infrastrukturen bei Dataport	34
2.3.5	Darstellung der Auskunft	35
2.3.6	Protokollierung und Auswertung	35
2.3.7	Fehlerbehandlung Gewerberegisterauskunft	36
2.3.7.1	Browserfehler	36
2.3.7.2	Ausfälle der Webanwendung	36
2.3.7.3	PDF-Generator-Ausfall	36
3	OBLIEGENHEITEN DER AUFTRAGGEBER UND DER „SONSTIGEN“	37
3.1	SOFTWARE-ERSTELLUNG (KREIS STORMARN)	37
3.2	PRODUKTION (KOMMUNEN)	37
3.3	GEWERBETREIBENDER	37
3.4	ZU INFORMIERENDE STELLEN	37
4	SERVICE-LEVEL-AGREEMENT (SLA)	38
4.1	SOFTWARE-ERSTELLUNG (EVB-IT-VERTRAG V2106/4620000)	38
4.2	PRODUKTION	38
4.2.1	Services Standard-SLAs	38
4.2.1.1	Betriebszeiten und Verfügbarkeit	38
4.2.1.2	Servicezeit - betreuter Betrieb	39
4.2.1.3	Servicezeit - überwachter Betrieb	39
4.2.1.4	Servicezeit – Callcenter	40
4.2.1.5	Incident-Management	40
4.2.1.6	Wartungsarbeiten	41
4.2.1.7	Rufbereitschaft	41
4.2.1.8	Notfallmanagement	41
4.2.1.9	Beteiligung Dritter	42
4.2.2	Projektspezifische Service-Level-Agreements	42
4.2.2.1	Betriebszeiten und Verfügbarkeit	42
4.2.2.2	Trouble-Ticket-System	42
4.2.2.3	Incident-Management für eGewerbe	42
4.2.2.4	Wartungsarbeiten	43
4.2.2.5	Rufbereitschaft	43
4.2.2.6	Performance-Überprüfung der zentralen Systeme	43
5	ANLAGEN	44

ANLAGE 1A	44
ANLAGE 1B	45
ANLAGE 3	47
ANLAGE 4	48
ANLAGE 5	49
ANLAGE 6	50

1 Allgemeines

Das Verfahren (System) eGewerbe besteht aus den Teilverfahren (Subsystemen) *Gewerbeanzeige*, *Registerbestandsinformationen* und *Gewerberegisterauskunft*. Die Teilsysteme werden im Abschnitt 1.3 grafisch dargestellt und im Abschnitt „2. Leistungsmerkmale“ detailliert beschrieben.

1.1 Bezeichnung

- eGewerbe (Produkt)
- Teilverfahren *Gewerbeanzeige*, Beschreibung unter 2.1
- Teilverfahren *Registerbestandsinformationen*, Beschreibung unter 2.2
- Teilverfahren *Gewerberegisterauskunft*, Beschreibung unter 2.3

1.2 Teilverfahren (Subsysteme)

Nach einer zentralen Anmeldung stehen dem Nutzer, der Nutzerin unabhängig von Ort und Zeit die oben genannten Dienste über das Internet oder Landesnetz zur Verfügung.

1.2.1 Gewerbeanzeige

Die Gewerbeanzeige umfasst die Online-An-, -Ab- und -Ummeldungen von Gewerben im Bereich der Zuständigkeit der beteiligten Behörden. Die hierzu erforderlichen Angaben werden von den Antragstellerinnen und Antragstellern über elektronische Formulare erfasst. Es stehen umfangreiche Erläuterungen und Hilfefunktionen zur Verfügung. Nach Abschluss der Erfassung steht ein PDF-Formular zum Ausdruck zur Verfügung. Dies ist zu unterschreiben und mit den erforderlichen Anlagen der zuständigen Behörde zu übergeben. Die Daten werden parallel der zuständigen Behörde übermittelt und können zur abschließenden Bearbeitung in das jeweilige Fachverfahren übernommen werden. Die Gebühr für die An- und Ummeldung wird von den Gewerbeämtern erhoben, die Abmeldung ist gebührenfrei.

1.2.2 Registerbestandsinformationen

Nach Bearbeitung im Fachverfahren werden die Anzeigen in einem gesonderten Verzeichnis abgelegt und automatisch über das Landesnetz an einen Nachrichtenbroker sicher übertragen. Dort wird die Filterung der Informationen gemäß [Anlage1](#) und die Weiterleitung an die Empfängerbehörden durchgeführt. Registrierte Empfängerbehörden erhalten ein entsprechendes Postfach im Internetportal von Dataport, in dem die Anzeigen in dem vereinbarten Format abgelegt werden. Die Empfängerbehörden werden per Mail über eingegangene Anzeigen informiert und können nach einer Anmeldung mit Authentifizierung die Daten über eine verschlüsselte Verbindung abrufen. Parallel hierzu werden die Weiterleitungsdaten für einen zentralen Spiegelbestand aufbereitet und integriert. Jedes Gewerbeamt, das neu an diesem Dienst teilnimmt, muss zunächst seinen gesamten Datenbestand übermitteln.

1.2.3 Gewerberegisterauskunft

Mit der Gewerberegisterauskunft werden die nach der GewO vorgesehenen anlassbezogenen Übermittlungsmöglichkeiten angeboten. Eine automatisierte Auskunft wird für die Grunddaten (Name, Anschrift, angezeigte Tätigkeit, Art der Anzeige und Datum der Meldung) sowie für erweiterte Daten für die Mitteilungsempfänger (§ 14 Abs. 9 GewO), Behör-

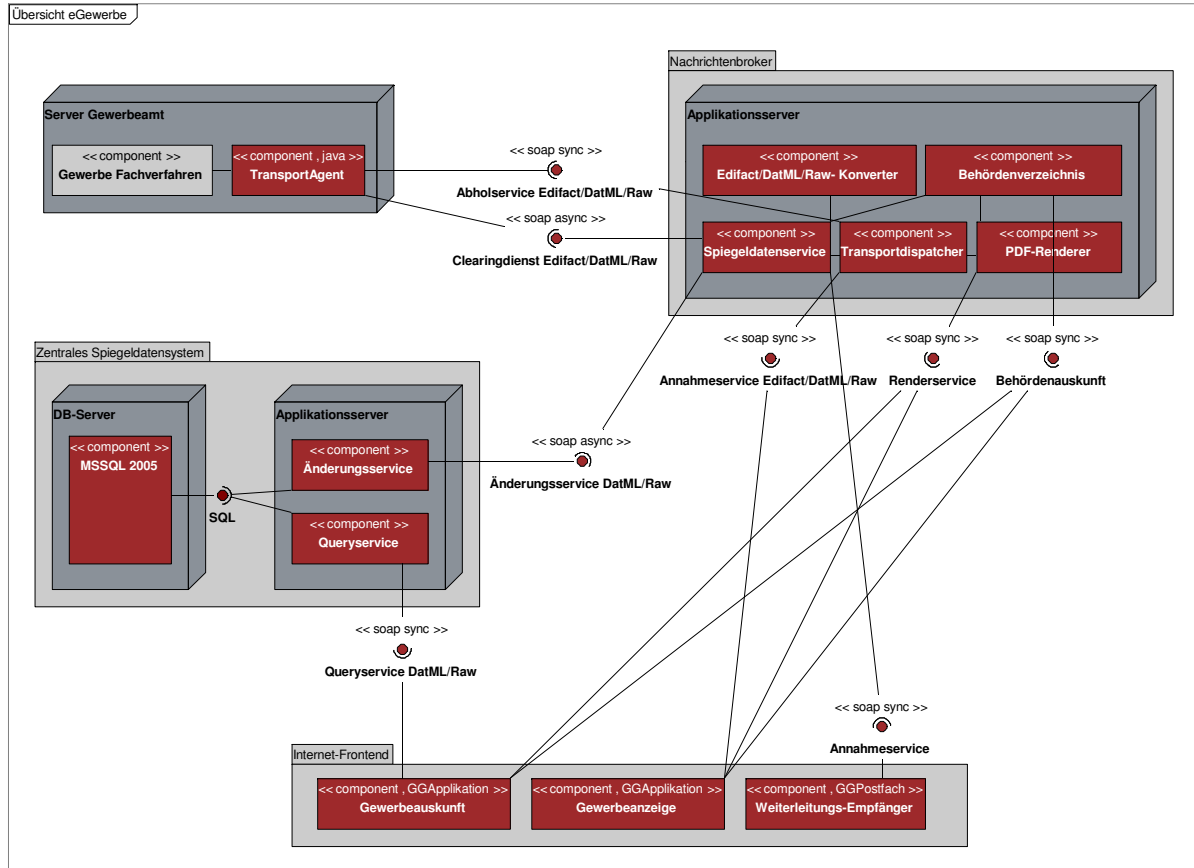
den (§ 14 Abs. 7 und Abs. 10 GewO), angeboten. Grundlage hierfür ist ein umfangreiches Rollen- und Rechtekonzept. Die Dienste können nur nach entsprechender Registrierung und Autorisierung in Anspruch genommen werden. Die für eine Auskunft fällige Verwaltungsgebühr kann über eine elektronische Zahlungsplattform entrichtet werden.

Bei Abfragen nach erweiterten Daten, für die die GewO ein rechtliches Interesse vorsieht, ist grundsätzlich eine Einzelfallprüfung erforderlich. Die technische Abwicklung dieser Auskunftsart (asynchron) wird in Version 2 realisiert!

Um sicherzustellen, dass dieses umfangreiche Abruf- und Auskunftsportfolio gem. den gesetzlichen Vorschriften ermöglicht wird, wird ein umfangreiches Rollen- und Rechtekonzept implementiert (vgl. 2.3.1.1 und Anlage 1). Die Dienste können nur nach entsprechender Registrierung und Autorisierung (Rollenzuweisung) in Anspruch genommen werden.

Die für eine Auskunft durch Private fällige Verwaltungsgebühr kann über eine elektronische Zahlungsplattform entrichtet werden.

1.3 Lösungsarchitekturskizzen und Darstellung des Datenflusses



1.4 Abgrenzung zu anderen Systemen

Das System eGewerbe erstreckt sich auf die Entgegennahme von Gewerbeanzeigen, das Befüllen und den Betrieb des Spiegelbestandes, die Weiterleitung an die zu informierenden Stellen sowie die Online-Erteilung von Gewerberegisterauskünften durch die Gewerbeämter in Schleswig-Holstein aus dem Spiegelbestand.

Der Betrieb, die Wartung und Pflege der Gewerbeamts-Software sowie der Systeme der zu informierenden Stellen sind nicht Gegenstand des Systems eGewerbe.

1.5 Rechtliche Ausgestaltung

Gemäß dem Betreiberkonzept lässt sich die rechtliche Ausgestaltung des eGewerbe-Verfahrens wie folgt darstellen:

1.5.1 Telemediengesetz (TMG)

Für das Betreiben des Dienstes sind verschiedene Rechtsgrundlagen zu berücksichtigen. Soweit der Dienst nicht nur Geschäftsprozesse zwischen Behörden und/oder Unternehmen abbildet, ist er als elektronischer Informations- und Kommunikationsdienst i.S.d. § 1 Abs. 1 des Gesetzes über Telemedien (Telemediengesetz - TMG) einzustufen. Das TMG regelt jedoch nur das sog. Anbieter-Nutzer-Verhältnis. Etwaige bereichsspezifische Regelungen im Verhältnis zwischen Anbieter und Kooperationspartnern bzw. beauftragten Unternehmen oder Organisationen sind nicht vom Anwendungsbereich des TMG umfasst. Dies ergibt sich aus den Gesetzgebungsmaterialien zur Vorgängerregelung im Teledienstegesetz bzw. Teledienste-Datenschutzgesetz. Der Datenschutz bei Telemedien ist ausdrücklich in § 11 TMG definiert. Anzuwenden ist das TMG daher nur insoweit, wie der Dienst „eGewerbe“ bzw. bestimmte Dienste im Rahmen dieses Angebotes Nutzerinnen und Nutzern entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Soweit der Dienst als über das Internet allgemein zugänglicher Dienst erbracht wird, sind die allgemeinen Informationspflichten i.S.d. § 5 TMG einzuhalten:

§ 5 Allgemeine Informationspflichten

(1) Diensteanbieter haben für geschäftsmäßige, in der Regel gegen Entgelt angebotene Telemedien folgende Informationen leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar zu halten:

- 1. den Namen und die Anschrift, unter der sie niedergelassen sind, bei juristischen Personen zusätzlich die Rechtsform, den Vertretungsberechtigten und, sofern Angaben über das Kapital der Gesellschaft gemacht werden, das Stamm- oder Grundkapital sowie, wenn nicht alle in Geld zu leistenden Einlagen eingezahlt sind, der Gesamtbetrag der ausstehenden Einlagen,*
- 2. Angaben, die eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme und unmittelbare Kommunikation mit ihnen ermöglichen, einschließlich der Adresse der elektronischen Post,*
- 3. soweit der Dienst im Rahmen einer Tätigkeit angeboten oder erbracht wird, die der behördlichen Zulassung bedarf, Angaben zur zuständigen Aufsichtsbehörde,*

4. das Handelsregister, Vereinsregister, Partnerschaftsregister oder Genossenschaftsregister, in das sie eingetragen sind, und die entsprechende Registernummer,

5. soweit der Dienst in Ausübung eines Berufs im Sinne von Artikel 1 Buchstabe d der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. EG Nr. L 19 S. 16), oder im Sinne von Artikel 1 Buchstabe f der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (ABl. EG Nr. L 209 S. 25, 1995 Nr. L 17 S. 20), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/38/EG der Kommission vom 20. Juni 1997 (ABl. EG Nr. L 184 S. 31), angeboten oder erbracht wird, Angaben über

a) die Kammer, welcher die Diensteanbieter angehören,

b) die gesetzliche Berufsbezeichnung und den Staat, in dem die Berufsbezeichnung verliehen worden ist,

c) die Bezeichnung der berufsrechtlichen Regelungen und dazu, wie diese zugänglich sind,

6. in Fällen, in denen sie eine Umsatzsteueridentifikationsnummer nach § 27a des Umsatzsteuergesetzes oder eine Wirtschafts-Identifikationsnummer nach § 139c der Abgabenordnung besitzen, die Angabe dieser Nummer,

7. bei Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die sich in Abwicklung oder Liquidation befinden, die Angabe hierüber.

(2) Weitergehende Informationspflichten nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

Wenn mehrere Organisationen oder Organisationseinheiten für die Erbringung eines Dienstes zusammenwirken, ist es häufig schwierig, den „eigentlichen“ Diensteanbieter i.S.d. TMG zu benennen. Auftraggeberin ist im Einzelfall die jeweilige Kommune. Praktisch betrieben wird der Dienst jedoch durch Dataport. Sofern Dataport bezüglich des Betriebes des Telemediendienstes ausschließlich als Auftragsdatenverarbeiter i.S.d. § 17 LDSG tätig wird, hat dies zur Folge, dass der jeweilige Kreis bzw. die jeweilige Kommune als Diensteanbieter im Rahmen der allgemeinen Informationspflicht des § 5 TMG benannt werden muss.

Nach § 12 Abs. 1 TMG dürfen personenbezogene Daten zur Bereitstellung von Telemedien nur erhoben und verwendet werden, soweit das TMG oder eine andere Rechtsvorschrift, die sich ausdrücklich auf Telemedien bezieht, es erlaubt oder der Nutzer, die Nutzerin eingewilligt hat. Auch im Telemedien-Datenschutzrecht gilt nach § 12 Abs. 2 TMG der Zweckbindungsgrundsatz.

1.5.2 Datenschutz

Auch in datenschutzrechtlicher Hinsicht besteht eine gesonderte Informationspflicht. Der Nutzer, die Nutzerin muss nach § 13 Abs. 1 TMG zu Beginn des Nutzungsvorgangs in allgemein verständlicher Form über Art, Umfang und Zweck der Erhebung und Verarbeitung

personenbezogener Daten informiert werden. Dies wird üblicherweise mit speziellen Datenschutzhinweisen oder einer „Privacy Policy“, die über einen Link von jeder Internetseite des Angebotes aus erreichbar sind, durchgeführt.

Für die Nutzung des Dienstes „eGewerbe“ müssen sich Nutzerinnen und Nutzer am sog. GovernmentGateway registrieren bzw. anmelden. Bei der Anmeldung von Nutzerinnen und Nutzern am Gateway werden nur die Bestandsdaten erhoben und verarbeitet, die für das Betreiben des Gateways und in diesem Fall das Betreiben des Dienstes „eGewerbe“ erforderlich sind. Die Erhebung und Verarbeitung der Bestandsdaten im Rahmen der Anmeldung am Gateway sind nach § 14 TMG zulässig. Pflichtfelder sind bei der Anmeldung ausreichend gekennzeichnet. Soweit freiwillige Daten bei der Anmeldung angegeben werden, erfolgt die Einwilligung unter Einhaltung der Voraussetzungen einer elektronischen Einwilligung i.S.d. § 13 Abs. 2 TMG. Derzeit ist zudem bei der Anmeldung am Gateway z.T. zusätzlich die Abgabe einer schriftlichen Einwilligung bzw. die Übersendung einer unterzeichneten Einwilligungserklärung per Fax erforderlich.

1.5.3 Gewerbeordnung

Auch die Gewerbeordnung (GewO) enthält bereichsspezifische Regelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten, die beim Betreiben des Dienstes „eGewerbe“ ggf. zu berücksichtigen sind.

Grundsätzlich darf die zuständige öffentliche Stelle personenbezogene Daten von Gewerbetreibenden und solchen Personen, auf die es für die Entscheidung ankommt, erheben, soweit diese zur Beurteilung der Zuverlässigkeit und der übrigen Berufszulassungs- und Berufsausübungskriterien erforderlich sind (vgl. § 11 Abs. 1 GewO).

Für die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das den Abruf von Daten aus der Gewerbeanzeige ermöglicht, gibt es gesonderte technische Anforderungen, die sich aus § 14 Abs. 11 und 12 GewO ergeben. Danach muss technisch sichergestellt sein, dass die abrufende Stelle die bei der zuständigen Stelle gespeicherten Daten nicht verändern kann und ein Abruf durch eine in § 14 Abs. 8 GewO genannte Stelle nur möglich ist, wenn die abrufende Stelle entweder den Namen der Gewerbetreibenden/des Gewerbetreibenden oder die betriebliche Anschrift angegeben hat. Damit sollen uneingeschränkte „Blindrecherchen“ verhindert werden. Eine Suche mittels einer Ähnlichkeitsfunktion ist jedoch ausdrücklich erlaubt.

Im Rahmen des Dienstes „eGewerbe“ können Daten über den Namen, die betriebliche Anschrift und die angezeigte Tätigkeit der Gewerbetreibenden, des Gewerbetreibenden an Dritte mitgeteilt werden. Da diese Daten nach § 14 Abs. 6 GewO ausdrücklich allgemein zugänglich gemacht werden können, besteht kein gesonderter Schutzbedarf für diese personenbezogenen Daten. Darüber hinaus gehende Auskünfte unterliegen jedoch Restriktionen. Im Rahmen des Dienstes „eGewerbe“ wird die Praxis der Erteilung von Auskünften, die über die Daten, die allgemein zugänglich gemacht werden dürfen, wie folgt reglementiert und kontrolliert:

Eine Auskunft kann nur erteilt werden, wenn eine Registrierung für den Dienst erfolgt. Bei natürlichen Personen erfolgt dies i.d.R. persönlich durch Vorlage eines Lichtbildausweises, für juristische Personen durch schriftlichen Antrag (vgl. Abschnitt 2.3.1).

Schließlich sind als Fallgruppen auch die Behörden, die mit der Entgegennahme der Anzeige und der Überwachung der Gewerbeausübung betraut sind, und die im Rahmen der Zweckbindung des § 14 Abs. 6 GewO Zugang zu Daten haben dürfen, zu berücksichtigen. Auch öffentliche Stellen, haben ein Recht auf Übermittlung aus dem Datenbestand im Rahmen des § 14 Abs. 7 GewO, soweit sie nicht als öffentlich-rechtliche Unternehmen am Wettbewerb teilnehmen. Schließlich gibt es noch die Gruppe von öffentlichen Stellen i.S.d. § 14 Abs. 8 GewO, soweit sie als öffentlich-rechtliche Unternehmen am Wettbewerb teilnehmen und für nicht öffentliche Stellen, denen unter den gesetzlichen Voraussetzungen Auskunft erteilt werden muss. Im Rahmen des Dienstes „eGewerbe“ sind diese verschiedenen Fallgruppen im Rahmen des Rollenkonzeptes umgesetzt worden.

In tatsächlich/praktischer Hinsicht wird die Kontrolle der Voraussetzungen wie folgt durchgeführt werden:

- Die Prüfung der Voraussetzungen erfolgt durch die zuständige Stelle bei der erstmaligen Einrichtung des Zugangs zum elektronischen Dienst.
- Bei der Einrichtung wird der Umfang der zu übermittelnden Daten festgelegt. Er orientiert sich an dem Katalog des § 14 Abs. 9 GewO. Sofern im Einzelfall keine besonderen Gesichtspunkte vorliegen, werden öffentlichen Stellen gem. § 14 Abs. 7 GewO maximal die Feldnummern übermittelt, die in § 14 Abs. 9 Ziffer 4 GewO genannt sind.
- Nichtöffentliche Stellen und öffentliche Stellen, sofern sie am Wettbewerb teilnehmen, können keine Daten im automatisierten Verfahren abrufen. Gem. § 14 Abs. 8 GewO muss im Einzelfall ein rechtliches Interesse glaubhaft gemacht werden. Dies erfordert eine Einzelfallprüfung. Das Auskunftersuchen wird von registrierten Nutzerinnen und Nutzern „online“ entgegengenommen und nach Bearbeitung in einem persönlichen Postfach zur Verfügung gestellt. Die Zahlung der entsprechenden Verwaltungsgebühr kann per Lastschrift, Kreditkarte und bei „Großkunden“ auch per Rechnung erfolgen.
- Die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen (Authentifizierung [Firmen und Behörden] und Autorisierung) wird im Rahmen der Auftragsdatenverarbeitung gem. § 17 LDSG auf Dataport übertragen. Die in § 14 Abs. 12 GewO festgeschriebenen Verantwortlichkeiten werden hiervon nicht berührt. Die für die Zuweisung und Berechtigung der jeweiligen Dienste erforderlichen Anträge (Registrierungsfax) sowie die technische Zuweisung der Dienste und Rollen werden archiviert bzw. in einer Datenbank gespeichert und können jederzeit durch die auftraggebenden Stellen eingesehen werden. Eine Sperrung des Zugangs ist möglich.

Die in § 14 Abs. 12 GewO festgelegten Verantwortlichkeiten werden wie folgt ausgelegt:

- Leiterin bzw. Leiter der Verwaltungseinheit, der die Datenempfänger und Verwendungszwecke festlegt, ist LeiterIn des jeweiligen Gewerbebeamten.
- Für die Protokollierung der Abrufe ist grundsätzlich das jeweils örtliche Gewerbeamt zuständig. Die Aufgabe kann im Rahmen der Auftragsdatenverarbeitung auf einen Dritten übertragen werden.

Die geplante Umsetzung mit den implementierten technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz der Daten genügt den datenschutzrechtlichen Anforderungen der

GewO. Schließlich kann noch festgestellt werden, dass die nach § 14 Abs. 12 GewO erforderliche Protokollierung von Zugriffen mit dem Verfahren eingehalten wird.

1.5.4 Auftragsdatenverarbeitung

Das Verfahren „eGewerbe“ sieht z.T. auch Auftragsdatenverarbeitungsverhältnisse vor. So beauftragten die jeweiligen Gebietskörperschaften Dataport mit der Durchführung von Datenverarbeitungsvorgängen einschließlich der Authentifizierung (Firmen und Behörden) und Autorisierung. Soweit hier eine Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag vorliegt, müssen die Voraussetzungen des § 17 LDSG eingehalten werden. Danach muss der Auftragnehmer insbesondere hinsichtlich der zum Schutz der Sicherheit der Daten getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sorgfältig ausgewählt werden. Schließlich muss dafür Sorge getragen werden, dass personenbezogene Daten nur im Rahmen der Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden. Entsprechende Aufträge sind schriftlich zu erteilen.

1.6 Beteiligte

1.6.1 Auftraggeber für die Software-Entwicklung

Auftraggeber für die Entwicklung des Systems eGewerbe ist der Kreis Stormarn. Er kooperiert dabei mit dem Kreis Segeberg.

1.6.2 Auftragnehmer für die Software-Entwicklung

Auftragnehmer für die Entwicklung des Systems eGewerbe ist Dataport.

1.6.3 Gewerbeämter (Kommunen) als Auftraggeber für die Produktion

Das System eGewerbe stellt im Auftrag der beteiligten Gewerbeämter die Entgegennahme von Gewerbeanzeigen, das Befüllen und den Betrieb des Spiegelbestandes, die Weiterleitung an die zu informierenden Stellen sowie die Online-Erteilung von Gewerberegisterauskünften durch die Gewerbeämter in Schleswig-Holstein aus dem Spiegelbestand zur Verfügung.

Gem. § 17 LDSG sind die beauftragenden Gewerbeämter in Schleswig-Holstein „Daten verarbeitende Stellen“.

1.6.4 Auftragnehmer für die Produktion

Gem. § 17 LDSG liegt bei dem System eGewerbe eine Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag vor. Hierbei ist Dataport „auftragnehmende Stelle“.

1.6.5 Gewerbetreibender

Als Gewerbetreibende bezeichnet die Gewerbeordnung Personen oder Gesellschaften, die eine Tätigkeit ausüben,

- die nicht verboten ist,
- mit der Absicht, Gewinn zu erzielen,
- die auf Dauer angelegt ist,
- die selbständig ausgeübt wird,

- die keine Urproduktion darstellt (Land- und Forstwirtschaft),
- die nicht die bloße Verwaltung des eigenen Vermögens ist und
- die kein freier Beruf ist.

1.6.6 Zu informierende Stellen

Die zu informierenden Stellen sind in § 14 (9) GewO abschließend aufgezählt. Dabei handelt es sich um:

- Industrie- und Handelskammern,
- Handwerkskammer,
- die für den Immissionsschutz zuständige Landesbehörde,
- die für den technischen und sozialen Arbeitsschutz zuständige Landesbehörde,
- die Eichverwaltung,
- die Bundesagentur für Arbeit,
- den Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften,
- die Behörden der Zollverwaltung,
- das Registergericht
- die Statistikverwaltung,
- das jeweils zuständige Finanzamt.

Außerdem regelt § 14 (6) Satz 1 GewO, dass der Kreis - als für die Überwachung der Gewerbeausübung zuständige Behörde - ebenfalls zu informieren ist.

1.6.7 Auskunftsempfänger

Das Spektrum der Auskunftsempfänger reicht von „jedermann“, über Behörden, die mit der Gefahrenabwehr befasst sind, bis hin zu Privatpersonen oder juristischen Personen, die ein rechtliches Interesse an der Auskunft nachweisen können. Der Unterschied besteht im Informationsumfang. So regelt z. B. § 14 (6) Satz 2 GewO, dass der Name, die betriebliche Anschrift und die angezeigte Tätigkeit allgemein zugänglich gemacht werden dürfen.

1.6.7.1 Öffentliche Einrichtungen

Öffentlichen Einrichtungen, soweit sie nicht als öffentlich-rechtliche Unternehmen am Wettbewerb teilnehmen, dürfen über die Grunddaten hinaus (erweiterte Auskunft) Daten übermittelt werden (§ 14 (7) GewO).

1.6.7.2 Privatpersonen oder Firmen

Privatpersonen, Firmen und Öffentliche Einrichtungen, die als öffentlich-rechtliche Unternehmen am Wettbewerb teilnehmen (e. g. Stadtreinigung), müssen für die erweiterte Auskunft ein rechtliches Interesse nachweisen (§ 14 (8) GewO).

1.7 Ansprechpartner

Die Störungsannahme erfolgt grundsätzlich über das Dataport Call-Center (0431-3295-444). Internet-Kunden, die Hilfe zu den Themen Authentisierung, Nutzung des Internet-Frontends und zum Thema Payment benötigen, können sich per E-Mail an den Schleswig-Holstein-Service wenden (Kontakt). Hinweise hierzu und zu den einzelnen Internet-Diensten befinden sich im Impressum der Dienste auf den jeweiligen Internet-Seiten (Impressum).

2 Leistungsmerkmale

2.1 Teilverfahren Gewerbeanzeige

Entsprechend der Gewerbeordnung (§ 14 GewO) sowie der Zuständigkeitsverordnung des Landes Schleswig Holstein (GewO-ZustVO) unterliegen Gewerbetreibende einer Anzeigepflicht, die besagt:

(1) Wer den selbständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes oder den Betrieb einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle anfängt, muss dies der für den betreffenden Ort zuständigen Behörde gleichzeitig anzeigen. Das gleiche gilt, wenn:

- 1. der Betrieb verlegt wird,*
- 2. der Gegenstand des Gewerbes gewechselt oder auf Waren oder Leistungen ausgedehnt wird, die bei Gewerbebetrieben der angemeldeten Art nicht geschäftsüblich sind, oder*
- 3. der Betrieb aufgegeben wird.“ (§14 GewO)*

Die Ordnungsbehörden in den jeweiligen Kommunen sind für die Entgegennahme und Bearbeitung der Gewerbeanzeige zuständig. Zur durchgängigen und medienbruchfreien Unterstützung des Gewerbetreibenden sowie der Sachbearbeiterin bzw. des Sachbearbeiters für Gewerbe bei der jeweiligen Kommune wurde das Teilsystem Gewerbeanzeige entwickelt, welches die Onlineerfassung von An-, Um- und Abmeldungen mittels Browseroberfläche über das Internet ermöglicht.

2.1.1 Authentisierung der Gewerbetreibenden

Dataport stellt eGovernment-Komponenten zur Verfügung, die es den Gewerbetreibenden ermöglichen, sich über das Internet zu registrieren und die Benutzerdaten in der Benutzerverwaltung der Plattform sicher zu hinterlegen. Bei dieser Registrierung müssen die Gewerbetreibenden ihre Identität nicht offen legen. Die User-ID entspricht der persönlichen E-Mail-Adresse. Name, Rufname und Anschrift werden im Rahmen der Registrierung erfasst. Eine Verifizierung der Angaben erfolgt nicht. Das Passwort kann im Rahmen der Policy frei gewählt werden. Sie erhalten nach erfolgreicher Eingabe der Daten einen sog. Aktivierungslink an ihre E-Mail-Adresse, erst nach der Aktivierung durch Anklicken des Links wird der Account endgültig frei geschaltet (Double Opt-In).

2.1.2 Aufruf der Maske

Das Teilverfahren Gewerbeanzeige wird über die Internetauftritte der teilnehmenden Kommunen und der Kreise erreicht. Von dort kann entweder auf die Übersicht der gesamten Online-Dienste ([Anlage 2](#)) oder auf die sogenannte Diensteeinstiegsseite des konkreten Teilverfahrens verlinkt werden

2.1.3 Nutzung des Internet-Frontends

Das Teilverfahren Gewerbeanzeige nutzt für die Frontends und die Steuerung der Abläufe eGovernment-Infrastruktur-Komponenten von Dataport, die es ermöglichen, Mandanten getrennt zu betreiben. Für das System eGewerbe wird ein eigener Mandant in der gleichen

Sicherheitsinfrastruktur wie der Mandant der Freien und Hansestadt Hamburg, das HamburgGateway, betrieben. Der Mandant für das System eGewerbe steht in einer Test-, einer Staging- und einer Produktionsumgebung bereit und stellt das gleiche „Branding“ wie der Internet-Auftritt der Landesregierung zur Verfügung.

2.1.3.1 Allgemeine Leistungsmerkmale

Dem Mandanten liegt eine zentrale Transaktionsinfrastruktur zugrunde. Sie ermöglicht, Funktionalitäten von Fachverfahren über das Internet sicher zur Verfügung zu stellen. Sie beinhaltet eine Benutzerverwaltung, die Möglichkeit der Registrierung (für Firmen und Behörden, sowie Bürgerinnen und Bürger) und die Abwicklung der elektronischen Bezahlung für kostenpflichtige Verwaltungsvorgänge. Auf diese Weise ist die vollständige, medienbruchfreie Durchführung eines Verwaltungsvorganges über das Internet möglich. Neben dem Zugriff über das Internet soll zukünftig für die Landesverwaltung und die Kommunen der Zugriff über das Landesnetz ermöglicht werden.

2.1.3.2 Grundsätzlicher Aufbau der Mandanten

Das System der Mandanten gliedert sich in eine Präsentations-, eine Basis- und eine Adapterschicht.

2.1.3.3 Präsentationsschicht

Die Präsentationsschicht bildet die Schnittstelle zum Teilverfahren Gewerbeanzeige. Sie basiert auf einer ASP.NET-Laufzeitumgebung und ermöglicht das Navigieren, das Empfangen und Anzeigen von Daten sowie die Registrierung und die Authentisierung. Die Präsentationsschicht erfüllt die Anforderungen an einen barrierefreien Zugang gemäß der „Barrierefreien Informationstechnik Verordnung BITV“.

2.1.3.4 Basisschicht

Die Basisschicht stellt dem Teilverfahren Gewerbeanzeige übergreifende Dienste zentral zur Verfügung:

- Benutzerverwaltung
- Steuerung der Transaktionen
- Protokollierung der Zugriffe
- technisches Logging
- fachliches Logging
- Authorisierung (Ticketmanagement = Sessionmanagement)
- Queuing zum Lastausgleich
- Zwischenspeicherung von Anfragen und Abfrageergebnissen
- Generierung von Benachrichtigungs-E-Mails
- elektronische Bezahlung
- Administrationsanwendungen zur Verwaltung des Mandanten
- Verwaltungstools zur Verwaltung des Teilverfahren Gewerbeanzeige

2.1.3.5 Adapterschicht

Die Adapterschicht verbindet die Präsentations- und Basisschicht mit den Datenhaltungssystemen des Teilverfahrens Gewerbeanzeige.

2.1.3.6 Architektur des Mandanten

Präsentations-, Basis- und Adapterschicht der Mandanten sind jeweils durch ein Firewall-System voneinander getrennt. Jede Einheit ist technisch wegen der hohen Verfügbarkeitsanforderungen mehrfach ausgelegt. Der Ausfall einer Einheit führt somit nicht zum Ausfall des gesamten Mandanten. Darüber hinaus können in betriebsschwachen Zeiten Teile der Architektur gewartet und im laufenden Betrieb Updates und Erweiterungen vorgenommen werden.

2.1.3.7 Verarbeitung der Daten im Mandanten

Die Verarbeitung der Daten in den Mandanten erfolgt synchron oder asynchron. Dadurch ist gewährleistet, dass Anfragen auch dann angenommen werden, wenn die weiter verarbeitenden Systeme kurzzeitig (z.B. Wartungsarbeiten) nicht verfügbar sind.

Ist eine unmittelbare Antwort nicht möglich, erhalten die Benutzerinnen und Benutzer eine Nachricht per E-Mail, sobald die Antwort bereit steht. Die Antwort wird in ein Postfach der Benutzerin oder des Benutzers eingestellt, das für sie oder ihn bei der Registrierung angelegt wird. Den Zeitpunkt des Abrufs bestimmen die Benutzerinnen und Benutzer. Der Inhalt der Postfächer wird nach 30 Tagen gelöscht.

2.1.3.8 Mandantenfähigkeit

Die eGovernment-Infrastruktur-Komponente ist mandantenfähig. Sie wird zur Zeit in zwei getrennten Instanzen (= Mandanten) für das System eGewerbe und für die Freie und Hansestadt Hamburg in einer einheitlichen Hardware-Infrastruktur betrieben. Jede Instanz verfügt über eine eigene logische Basisarchitektur mit eigenen Datenbanken und eigenen Webservern.

Der Mandant für das System eGewerbe verfügt über eine eigene Datenbank-Instanz. Diese ist vollständig von der Datenbank Instanz des HamburgGateway getrennt. Dieses wird dadurch möglich, dass die zentralen Services (Request Engine, E-Mail Service und Process Engine) die Mandanten eindeutig lokalisieren und somit logisch voneinander trennen können. Für die Verwaltung der Instanzen ist eine eigene Datenbank implementiert.

Die Verwaltung der Datenbank-Instanzen erfolgt über eine Weboberfläche, die alle relevanten Einträge aus der Datenbank ausgibt. Zudem können dort Modifikationen an der Mandanten-Konfiguration vorgenommen werden. Manuelle Eingriffe in der Datenbank sind nicht notwendig.

Die Bedienoberflächen des Teilverfahrens Gewerbeanzeige sind einheitlich im Layout des Mandanten gehalten. Den Kommunen/Gewerbebeamten steht es frei, aus ihren Internetauftritten auf den Mandanten zu verlinken. Die Kommunen erhalten keine eigenen Instanzen.

2.1.4 Interaktive Plausibilitäten

Die Gewerbetreibende bzw. der Gewerbetreibende wählt eines von drei möglichen Formularen zur Gewerbeanzeige aus (An-, Um- oder Abmeldung). In den nächsten Schritten werden die Formularfelder ausgefüllt, und es kann zwischen den einzelnen Bereichen des Formulars mittels Registerkarten (Reitern) navigiert werden. Während der Eingabe erfolgt bereits die Validierung der Daten und die Steuerung der Anzeige von Eingabefeldern, die an bestimmte Voraussetzungen geknüpft sind, wie z.B. die Angaben über die Handwerkskarte. Die Eingabefelder der Formulare sind auf die Registerkarten „Allgemeines“, „Betrieb“, „Anschrift“, „Tätigkeit“, „Inhaber“ und „Abschluss“ aufgeteilt. Die Felder auf den einzelnen Registerkarten

müssen von links nach rechts („Allgemeines“ bis „Abschluss“) bearbeitet werden. Ein Überspringen einzelner Registerkarten ist dabei nicht möglich. Dagegen kann man über den „Zurück“-Button auf bereits ausgefüllte Register zurücknavigieren.

Wenn Eingabefelder fehlerhaft ausgefüllt werden, erscheint ein farblich hervorgehobener Hinweis in der Nähe des Feldes. Nachfolgende Registerkarten können erst bearbeitet werden, wenn alle Plausibilitäten für die Dateneingabe im aktuellen Register erfüllt sind.

Nach Ausfüllen aller relevanten Eingabefelder klickt die Benutzerin bzw. der Benutzer auf der letzten Registerkarte „Abschluss“ auf den Absendeknopf. Danach wird die Gewerbeanzeige an den Nachrichtenbroker übergeben, der die weiteren Arbeitsschritte laut Funktionsbeschreibung übernimmt.

Zur Kontrolle wird ein PDF-Dokument des jeweiligen Formulars (GewA1, GewA2 oder GewA3) mit den eingegebenen Daten generiert und in einem persönlichen „Postfach“ abgelegt. Die PDF-Ansicht kann zur Vorlage oder zum Versand beim/zum Gewerbeamt ausgedruckt und unterschrieben werden.

2.1.5 Erstellung des Datensatzes für das Fachverfahren

Die Informationen, die während der Dialogschritte „eingesammelt“ werden, werden intern in einem XML-Dialekt (DatML/Raw) verarbeitet und an eine zentrale Komponente des Nachrichtenbrokers übergeben (vgl. 2.1.6).

2.1.5.1 Anmeldung eines Gewerbes

Die Informationen, die für eine Gewerbeanmeldung zu erfassen sind, ergeben sich aus dem bundeseinheitlichen Vordruck GewA1 ([Anlage 3](#)).

2.1.5.2 Ummeldung eines Gewerbes

Die Informationen, die für eine Gewerbeummeldung zu erfassen sind, ergeben sich aus dem bundeseinheitlichen Vordruck GewA2 ([Anlage 4](#)).

2.1.5.3 Abmeldung eines Gewerbes

Die Informationen, die für eine Gewerbeabmeldung zu erfassen sind, ergeben sich aus dem bundeseinheitlichen Vordruck GewA3 ([Anlage 5](#)).

2.1.6 Nutzung des Nachrichtenbrokers im Landesnetz

Der Nachrichtenbroker stellt eine zentrale Komponente im Rahmen des Systems eGewerbe dar. Für das Teilsystem Gewerbeanzeige werden hier die erfassten Daten in das EDIFACT-Format konvertiert und über das Landesnetz zu den Gewerbeämtern transportiert. Dort können die Benutzerinnen und Benutzer diese Daten importieren und weiter verarbeiten. Eine detaillierte Beschreibung des Nachrichtenbrokers befindet sich im Abschnitt 2.2.2..

2.1.7 Fehlerbehandlung Gewerbeanzeige

Eingabefehler werden durch die unter 2.1.4 beschriebenen Plausibilitäten weitestgehend unterbunden. Bei einem technischen Fehler meldet das System dieses Ergebnis mit dem Text: „Es ist ein technischer Fehler aufgetreten.“ Die Analyse der Fehler erfolgt umgehend nach der Fehlermeldung der Benutzerin bzw. des Benutzers. Zur Recherche stehen die

Technischen Protokolle der Basisinfrastruktur und des Subsystems Gewerbeanzeige zur Verfügung.

2.1.7.1 Browserfehler

Wenn das Browserfenster geschlossen wird oder andere Seiten im Internet aufgerufen werden, gehen die bis dahin eingegebenen Daten verloren, da der Browsercache geleert wird.

2.1.7.2 Transportfehler

Die nach Absenden der Daten aufgetretenen Fehler während des Transportes werden von Dataport manuell ausgewertet.

2.1.7.3 Ausfälle der Webanwendung

Wenn die Webanwendung im Internet-Frontend ausfällt, sind die bis dahin eingegebenen Daten verloren.

2.1.7.4 PDF-Generator-Ausfall

Wenn der PDF-Generator nicht sofort ein PDF erzeugen kann, wird eine Fehlermeldung angezeigt. Die Benutzerin bzw. der Benutzer hat trotzdem einen Link zu seiner Gewerbeanzeige im Postfach des Mandanten, da der Prozess synchron abläuft. Er kann später noch einmal den Aufruf des PDF-Generators aus dem Postfach heraus starten und so ein PDF erhalten. Die Anzeige wird an das zuständige Gewerbeamt in jedem Fall übermittelt und kann auch dort unterschrieben werden.

2.2 Teilverfahren Registerbestandsinformationen

Das Teilverfahren Registerbestandsinformationen gliedert sich in drei wesentliche Subsysteme:

- Registerbestand liefern
- Jedes neu am System eGewerbe teilnehmende Gewerbeamt muss zunächst seinen Bestand für den Spiegelbestand liefern.
- Registeränderung liefern
- Dieser Prozess liefert die Veränderungen in den örtlichen Gewerberegistern zur Aktualisierung des Spiegelbestandes und zur Weiterleitung an die zu informierenden Stellen.
- Registeränderung weiterleiten
- Hierbei handelt es sich um die Weiterleitung an die zu informierenden Stellen

2.2.1 Empfang der im örtlichen Gewerberegister gespeicherten Daten

Durch die Fachsoftware der teilnehmenden Gewerbeämter findet täglich ein sog. Tagesabschluss statt. Hat es an dem jeweiligen Tag Veränderungen im Register gegeben, werden diese als EDIFACT-Datei in dem lokalen Verzeichnis:

..\Broker\Versand\Gewerbeamt_Registeraenderung_lieferrn

abgelegt.

Der Transportagent¹ des Gewerbeamtes prüft entsprechend eines voreingestellten und konfigurierbaren Zeitintervalls (60 Minuten), ob Dateien in dem o. a. Verzeichnis vorhanden sind. Ist dies der Fall, holt sich der Transportagent die Dateien und erstellt jeweils eine XML-Transport-Hülle mit folgenden Informationen:

- systemServiceid mit dem Wert Gewerbeamt_Registeraenderung_lieferrn
- filename = Originaldateiname (dient lediglich zu Protokollierungszwecken)
- content = Base64-codierte Originaldatei.

In einem nächsten Schritt übergibt der Transportagent die EDIFACT-Dateien an den Transportdispatcher (Webservice) des Nachrichtenbrokers und legt eine Kopie der gesendeten EDIFACT -Datei in dem Verzeichnis *..\Broker\Versand\gesendet* ab.

Der Nachrichtenbroker nimmt im Fortgang des Prozesses folgende Prüfungen vor:

- Virenprüfung,
- Bestimmung des Dienstpaketes Filetransfer an Hand des RootNamespaces der Nachricht,
- Ermittlung der Zustellungsangaben, in diesem Fall handelt es sich um den im Element systemServiceid hinterlegten Schnittstellennamen des externen Systems,
- Prüfung, ob das SSL-Zertifikat zu einem aktiven Kunden gehört,

¹ Der Transportagent des Nachrichtenbrokers ist ein Computerprogramm, das unabhängig von Benutzereingriffen arbeitet. Dafür wird ein Dienst in die Windows-Dienstverwaltung eingetragen.

- Prüfung, ob die Absenderin bzw. der Absender das Dienstpaket Filetransfer gebucht hat.

Dann entfernt der Nachrichtenbroker die XML-Transporthülle und wandelt das Format EDIFACT in DatMLRAW um. Basis für die Datenumwandlung sind die vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen Umsetzungsvorschriften für die Konvertierung von EDIFACT in DatMLRAW.

Der Nachrichtenbroker bestimmt an Hand der systemServiceId das Empfangspaket und leitet weitere Prüfungen ein:

- Ist die Absender-AGS (<absender> <kennung>) ein Kunde des Nachrichtenbrokers?
- Passt die Absender-AGS (<absender> <kennung>) zum Absender-Zertifikat?
- Lautet die Empfänger-Kennung (<empfaenger> <kennung>) eGewerbeSpiegelDatenSystem?

Für den Absender (Gewerbeamt) werden nun die zu informierenden Stellen ermittelt, und die Nachricht wird asynchron an das eGewerbe SpiegelDatenSystem gesendet. Hier wird zunächst anhand festgelegter Qualitätsmerkmale ermittelt, ob die Gewerbeänderungen für eine Spiegelung geeignet sind.

Alle zur Spiegelung geeigneten Gewerbeänderungen werden vom eGewerbe SpiegelDatenSystem gespeichert. Als Protokollnachweis dienen folgende Daten:

- Lieferdatum,
- Abholdatum,
- Nachrichtennummer des Nachrichtenbrokers,
- Verweis auf die Lieferung,
- Antwort (Fachquittung),
- Kennung des liefernden Systems.

Die Protokollnachweise werden solange gespeichert, wie die dazugehörigen Daten im Bestand bleiben. Der SpiegelDatenbestand muss von seiner Aktualität den Datenbeständen der teilnehmenden Gewerbeämter entsprechen. Daher werden analog zu gängiger Praxis in den Ämtern Datenbestände, von abgemeldeten Gewerbebetrieben nach Ablauf eines Jahres gelöscht.

Das eGewerbe SpiegelDatenSystem erstellt als nächstes eine Fachquittung ([Anlage 6](#)) mit den Ergebnissen der Spiegelung der Änderungssätze. Der Nachrichtenbroker holt die Fachquittung vom eGewerbe SpiegelDatenSystem ab. Alle lt. Fachquittung nicht übernommenen Gewerbeänderungen finden für die weitere Verarbeitung keine Berücksichtigung.

Für jede zu informierende Stelle wird die Kategorie, z.B. Industrie- und Handelskammer (vgl. 2.2.7), und das Datenformat für die Auslieferung ermittelt, und die Daten werden entsprechend konvertiert. Folgende Datenformate stehen für die zu informierenden Stellen zur Verfügung:

- DatMLRaw,
- EDIFACT,

- PDF.

Die erzeugten Mitteilungen werden dann vom Nachrichtenbroker an Postfächer der zu informierenden Stellen im Mandanten für das System eGewerbe (vgl. 2.1.3) versandt. Für die Transportquittung des Nachrichtenbrokers wird für jede zu informierende Stelle folgender Infosatz in das Protokoll geschrieben:

- Es wurden nn Sätze empfangen, davon wurden nn Sätze an folgende empfangene Stelle weitergeleitet: „Name der zu informierenden Stelle“.

Der Nachrichtenbroker erstellt eine Transportquittung und einen Begleitschein und legt die Transportquittung, die Fachquittung und den dazugehörigen Begleitschein in dem Nachrichtenbroker-Postfach des Gewerbeamtes ab.

Der Transportagent des jeweiligen Gewerbeamtes holt die Nachrichten aus dem Nachrichtenbroker-Postfach ab und legt diese in folgende Übergabeverzeichnisse ab:

- Transportquittung: ..\Broker\Versand\Quittung\1
Der Dateiname der Transportquittung bildet sich folgendermaßen: #Nachrichtennummer_Q.xml,
- Fachquittung: ..\Broker\Empfang\Nachricht\1
- Der Dateiname der Fachquittung bildet sich folgendermaßen: #Nachrichtennummer_N.xml,
- Begleitschein: ..\Broker\Empfang\Begleitschein\1
- Der Dateiname der Fachquittung bildet sich folgendermaßen: #Nachrichtennummer_B.xml.

Bei der einmaligen Lieferung von *Gewerbekomplettbeständen* (Erstlieferung) sind folgende vom Basisablauf abweichende Punkte zu beachten:

- Das Gewerbeamt deaktiviert bei sich die Lieferungen von Gewerbeänderungen.
- Das Gewerbeamt informiert die verantwortliche Stelle bei Dataport über eine beabsichtigte Lieferung eines Gewerbekomplettbestandes.
- Die verantwortliche Stelle bei Dataport entfernt die gebuchten Auskunftsdienste für das Teilverfahren Registerbestandsinformationen.
- Die verantwortliche Stelle bei Dataport entfernt die gebuchten zu informierenden Stellen für das Gewerbeamt.
- Der vorhandene Gewerbebestand für alle Gemeinden des Gewerbeamtes wird im Spiegeldatensystem gelöscht.
- Nach Durchführung der Punkte informiert die verantwortliche Stelle bei Dataport das Gewerbeamt, dass die Dateien für den Gewerbekomplettbestand in das Verzeichnis:
Broker\Versand\Gewerbeamt_Registeraenderung_liefiern
abgelegt werden können.
- Nach erfolgter Datenspiegelung werden wieder die zu informierenden Stellen für das Gewerbeamt gebucht.
- Nach erfolgter Datenspiegelung werden wieder die Auskunftsdienste für das Teilverfahren Registerbestandsinformationen gebucht.

- Die verantwortliche Stelle bei Dataport informiert das Gewerbeamt, dass jetzt wieder Lieferungen von Gewerbeänderungen erlaubt sind.
- Das Gewerbeamt aktiviert wieder die Lieferungen von Gewerbeänderungen.

2.2.2 Nutzung des Nachrichtenbrokers

Die Nutzung des Nachrichtenbrokers durch die Gewerbeämter ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- Das Gewerbeamt ist unter der Kategorie „Gewerbeamt“ im Nachrichtenbroker als Kunde hinterlegt.
- Das Gewerbeamt hat einen auf den Nachrichtenbroker von Dataport freigeschalteten Landesnetzanschluss.
- Das sendende Gewerbeamt muss das Dienstpaket „Filetransfer“ gebucht haben.
- Das Gewerbeamt muss die zu informierenden Stellen gebucht haben.
- Alle zu informierenden Stellen müssen ein Postfach im Mandanten eGewerbe besitzen (vgl. 2.1.3).
- Die Größe einer Lieferdatei ist auf 40 MB limitiert.

2.2.3 Nutzung der RZ-Infrastruktur bei Dataport

2.2.3.1 Basisdienstleistungen

Die folgenden Leistungen zählen zu den Basisdienstleistungen des zentralen Serverbetriebes im Dataport-Rechenzentrum:

- Bereitstellung der Server,
- Aufstellung im Dataport Rechenzentrum,
- Betrieb in gesicherter Rechenzentrums Umgebung mit Zugangsschutz,
- unterbrechungsfreie Stromversorgung, Notstrom und Klimatisierung,
- Installation und Konfiguration der System-Software,
- Betrieb und Wartung der Server,
- tägliche Datensicherung,
- sachgerechte Lagerung der gesicherten Daten (Datensicherung, Diebstahl- u. Brandschutz),
- Rücksichern / Wiederherstellen von Daten / Datenbank im Schadensfall,
- Nutzung zentraler Sicherungsinfrastruktur, Magnetbandarchiv,
- Bereitstellung und Verwalten von Speichermedien,
- System- und Applikationsmonitoring mit aktiver Prozessüberwachung,
- Problemanalyse und Störungsbearbeitung,
- Einbindung der Infrastruktur in das LAN/WAN, Firewall,
- automatische Überwachung über Netzwerk-Management,
- Virenschutz.

2.2.3.2 Change-Management für Standard-RZ-Leistungen

Dataport erbringt folgende Leistungen im Rahmen des Change-Managements für den Rechenzentrumsbetrieb. Dazu gehören der Austausch, bzw. die Erweiterung von Hardware und systemnaher Software:

- eigenständige Prüfung des Änderungsbedarfs,
- nach erfolgreicher Bedarfsprüfung Einreichen von Änderungsanträgen bei dem Auftraggeber oder seinen Beauftragten, schriftlich oder per E-Mail,
- Durchführung der zum Test genehmigten Änderungen in einer Testumgebung einschließlich ihrer Dokumentation unter Berücksichtigung der in der Beauftragung enthaltenen Dringlichkeitsangabe,
- Mitteilung der Testergebnisse (Testdokumentation und Stellungnahme) an den Auftraggeber oder seinen Beauftragten,
- Abstimmung des Umsetzungszeitpunktes und ggf. notwendigen Wartungsfensters mit dem Auftraggeber oder seinen Beauftragten,
- Umsetzung der in der Testumgebung getesteten Änderungen in der Echtumgebung und ihre Dokumentation,
- Anpassung der Verfahrensdokumentation, soweit dies durch eine Änderung erforderlich wird,
- Durchführung und Dokumentation von Standard-Changes.

Die Beauftragung der Umsetzung der Änderungen („Changes“) in der Kundenumgebung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Auftraggeber oder seinen Beauftragten.

2.2.4 Führung des Spiegeldatenbestandes „eGewerbe“

Das System für den Spiegeldatenbestand besteht aus Datenbank-Instanzen für eine Test-, Staging- und Produktions-Umgebung, mit folgenden Leistungsmerkmalen:

- 4 XEON \geq 2.0 GHz Prozessoren mit 1 oder 2 Mb 2nd Level Cache,
- 4 GB Hauptspeicher oder > ,
- 2 Fast Ethernet Controller,
- 2 Kanal RAID-Controller,
- 2 Systemplatten im RAID Level 1,
- DVD Laufwerk,
- 3 Hot Plug Netzteile,
- Optional SAN-Anschluss.

Die Rechenleistung wird als Teilleistung zur Verfügung gestellt, und zwar in der Form eines Anteils an einem Datenbank Service.

2.2.5 Nutzung des User-Helpdesk

Für das Teilverfahren Registerbestandsinformationen gelten die unter Tz. 4.2 „Service Level Agreements Produktion“ beschriebenen Regularien.

2.2.6 Fehlerbehandlung

Analog zu dem unter Tz. 2.2.1 beschriebenen Ablauf können folgende Fehler und Reaktionen auftreten:

- Fehler 1151 = Gesendete Datei ist infiziert. Es erfolgt keine Weiterleitung der Nachricht. Die Nachricht wird gelöscht.

- Fehler 1028 = Die Analyse der gesendeten Nachricht hat einen Fehler ergeben. Es erfolgt keine Weiterleitung der Nachricht. Die Nachricht wird gelöscht.
- Fehler 1003 = Das SSL-Zertifikat ist nicht in der Brokerdatenbank gespeichert. Es erfolgt keine Weiterleitung der Nachricht. Die Nachricht wird gelöscht.
- Fehler 1297 = Das Transportdienstpaket ist nicht in der Brokerdatenbank gebucht. Es erfolgt keine Weiterleitung der Nachricht. Die Nachricht wird gelöscht.
- Wenn die gelieferte Datei so fehlerhaft ist, dass eine Konvertierung von EDIFACT in DatMLRAW nicht möglich ist, soll eine Transportquittung mit rotem Ampelstatus und folgendem Fehlertext erstellt werden:
- Die EDIFACT-Datei kann nicht nach DatMLRAW konvertiert werden. Es erfolgt keine Weiterleitung der Nachricht. Die Nachricht wird gelöscht.
- Fehler XXXX = Keine passenden Verbindungsdaten gefunden. Es erfolgt keine Weiterleitung der Nachricht. Die Nachricht wird gelöscht.
- Fehler 1030 = Der Absender ist in der Nachrichtenbrokerdatenbank nicht gespeichert. Es erfolgt keine Weiterleitung der Nachricht. Die Nachricht wird gelöscht.
- Fehler 1032 = Die Absender-AGS der Nachricht passt nicht zum Absender-Zertifikat. Es erfolgt keine Weiterleitung der Nachricht. Die Nachricht wird gelöscht.
- Fehler 1196 = Der Empfänger ist nicht das eGewerbe Spiegeldatensystem. Es erfolgt keine Weiterleitung der Nachricht. Die Nachricht wird gelöscht.
- Wenn das eGewerbe Spiegeldatensystem nicht erreichbar ist, wird (da es sich um ein internes System handelt) endlos probiert.
- Zusätzlich wird im Systemprotokoll und der Log-Datei eine Error-Meldung geschrieben.
Hinweis: Der Nachrichtenbroker versieht jede Nachricht an das eGewerbe Spiegeldatensystem mit einer UUID (SOAP-HEADER). Stellt der Nachrichtenbroker eine Anfrage (z.B. wegen technischer Probleme) erneut, so liefert das eGewerbe Spiegeldatensystem die ursprünglich ausgelieferte Antwort zurück, ohne die Nachricht erneut zu verarbeiten. Ob eine Nachricht schon beantwortet wurde, ermittelt das eGewerbe Spiegeldatensystem aus den Protokollen.
- Es gibt Ausschlusskriterien, nach denen Datensätze nicht angenommen, gespeichert und weitergeleitet werden. Diese Fehlerbedingungen sind in der Datei „A1_Registerbestands-information_Importfehler_V001.xls“ farblich gekennzeichnet.
- Wenn die Fachquittung noch nicht fertig ist, wird im Stundentakt erneut gefragt. Es wird dann folgender Warnhinweis mit gelbem Ampelstatus in die Log-Datei geschrieben:
Lieferung ist noch in der Verarbeitung (Fachquittung noch nicht fertig). Die Nachricht wurde vom Versanddienst an den Wiederholungsdienst übertragen.

-
- Wenn ein Postfach im Mandanten eGewerbe nicht erreichbar ist, wird (da es sich um ein internes System handelt) endlos probiert. Zusätzlich wird im Systemprotokoll und der Log-Datei eine Error-Meldung geschrieben.
 - Wenn es eines der Übergabeverzeichnisse noch nicht geben sollte, legt der Transportagent das Verzeichnis automatisch an.
 - Der Transportagent des Gewerbebeamten legt die Transportquittungen mit rotem Ampelstatus in das Verzeichnis „...\\Broker\\Versand\\Quittung\3“ ab.
 - Da auch eine Fachquittung ohne übernommene Gewerbeänderungen eine Antwort ist, gibt es keine Fachquittungen, die mit gelben oder roten Ampelstatus übersendet werden.

2.2.7 Erstellung elektronischer Mitteilungen an zu informierende Stellen

Wie unter 2.2.1 beschrieben, werden die Mitteilungen an die zu informierenden Stellen in das gewünschte Format überführt und vom Nachrichtenbroker an ein Datenbank-gestütztes Postfach der Empfänger im Mandanten eGewerbe übergeben. Aus der jeweiligen Repräsentation ergibt sich der Umfang der Datenlieferung.

Zu informierende Stelle	Kategorie/ Datenumfang	Format	Postfach
IHK Lübeck	Repräsentation IHK	EDIFACT	
Statistikamt Nord	Repräsentation IHK	EDIFACT	
Finanzämter	Repräsentation ??	PDF	
HWK	Repräsentation IHK	PDF	
Arbeitsschutz	Repräsentation IHK	PDF	
Hauptzollamt	Repräsentation IHK	PDF	
Kreise	Repräsentation IHK	PDF	
Registergericht	Repräsentation Registergericht	PDF	
Berufsgenossenschaft	Repräsentation Berufsgenossenschaft	PDF	
Eichdirektion Nord	Repräsentation Eichamt	PDF	
Kreis	Repräsentation IHK	PDF	

2.2.8 Nutzung des Internet-Frontends

Die Nutzung des Internetfrontends im Rahmen des Teilverfahrens Registerbestandsinformationen findet ausschließlich durch die zu informierenden Stellen statt. Diese registrieren sich über das Internet in dem Mandanten des Systems eGewerbe.

Zu diesem Zweck erfasst ein so genannter Masteruser die Daten der zu informierenden Stelle und den Registrierungswunsch für den Mitteilungsdienst über ein Formular. Nach Eingabe der Daten erzeugt der Mandant eGewerbe ein vorausgefülltes Fax, welches der Masteruser unterschreibt und mit einem Firmenstempel versieht. Dieses Fax sendet der Masteruser an eine Faxnummer bei Dataport.

Dataport sendet das Fax an eine zuständige Behörde, die für den Sitz der zu informierenden Stelle örtlich zuständig ist oder am nächsten liegt. Diese Behörde prüft das Registrierungs-fax. Bestehen ernsthafte Zweifel an der Richtigkeit der Inhalte, wird diese Behörde eine Klärung herbeiführen. Anschließend leitet sie das Fax an Dataport zur endgültigen Registrierung und Freischaltung weiter. Danach kann der Masteruser Benutzerinnen und Benutzer für seine Institution über eine Benutzerverwaltung im System einrichten und den Dienst zuweisen.

Zu informierende Stellen, die länger als 1.825 Tage ihre Kennung im Mandanten des Systems eGewerbe nicht nutzen, werden automatisch gelöscht. Sie müssen sich ggf. neu registrieren lassen. Sie erhalten vor Ablauf der Frist einen Hinweis per E-Mail.

2.3 Teilverfahren Gewerbergisterauskunft

Entsprechend der Gewerbeordnung (§ 14 GewO) sowie der Zuständigkeitsverordnung des Landes Schleswig Holstein (GewO-ZustVO) sind die örtlich zuständigen Ordnungsbehörden sowohl für die Entgegennahme und Bearbeitung der Gewerbeanzeigen als auch für die Führung und Übermittlung von Daten des örtlichen Gewerbergisters zuständig.

Daten aus dem Gewerbergister werden an private Personen und Behörden übermittelt. Nach der Änderung des §14 GewO, im Rahmen des 2. Gesetzes zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft, BGBl I Nr. 47 vom 13.9.2007, können die Grunddaten nach § 14 Abs. 6 GewO allgemein zugänglich gemacht werden und sind nicht mehr besonders schutzwürdig.

Unter den Grunddaten sind nach § 14 Abs.6 GewO folgende Daten zu verstehen:

- Name und Anschrift des Betriebes,
- angezeigte Tätigkeit.

Demzufolge entfallen für diesen Bereich die bisherigen gesonderten Anforderungen. Für den automatisierten Abruf der Daten sind jedoch die Voraussetzungen von § 14 Abs. 11 GewO zu beachten. Danach

- dürfen Daten durch die abrufende Stelle nicht verändert werden und
- es ist beim Abruf entweder der Name der oder des Gewerbetreibenden oder die betriebliche Anschrift anzugeben. Eine Verwendung unvollständiger Angaben oder die Verwendung einer Suche mittels einer Ähnlichkeitsfunktion ist möglich.

Bei der Auskunft über den Mandanten eGewerbe ist weiterhin Folgendes zu beachten:

- Für Privatpersonen ist die Begleichung einer Bearbeitungsgebühr die Voraussetzung für eine Auskunftserteilung (vgl. 2.2.3),
- Auskünfte für Behörden werden kostenlos erteilt.

Im Falle öffentlicher/behördlicher Auskunftersuchen und Anfragen wird im Rahmen der Amtshilfe gehandelt. Die Standardauskunft für Behörden erfolgt auf Basis der hinterlegten Rollen (vgl. 2.3.1.1). Für die Fälle des § 14 Abs. 12 GewO (Abruf von Daten im automatisierten Verfahren, die der Zweckbindung unterliegen) ist eine Protokollierung der Daten erforderlich. Zuständig ist das jeweils örtliche Gewerbeamt. Die Aufgabe wird im Rahmen der Auftragsdatenverarbeitung auf Dataport übertragen.

2.3.1 Authentisierung der berechtigten Firmen-/Behördenmitarbeiter und –mitarbeiterinnen und Privatpersonen

Die Authentisierung der berechtigten Behördenmitarbeiterinnen und –mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Firmen erfolgt nach dem gleichen Muster. Die Registrierung von Privatpersonen weicht hiervon ab. Zur weiteren Steuerung der Zugriffsberechtigungen unterstützt das System ein umfangreiches Rollenkonzept.

2.3.1.1 Rollenkonzept

Für das Teilverfahren Gewerberegisterauskunft sind z. Z. 8 Auskunftsgruppen definiert, über die der Umfang² der Auskunft geregelt wird. Um eine möglichst große Flexibilität bei Änderungen der GewO zu ermöglichen, wurden jedoch z. Z. 15 Gruppen eingerichtet, die sich im Wesentlichen an den Weiterleitungsempfängern orientieren. Die Rollenbezeichnungen in Klammern (z. B. R 0) dient zur besseren Darstellung in der Tabelle in Anlage 1a

- Defaultrolle-Def (R 0)
 - Grundauskunft (§ 14 (6) GewO) Gebührenpflichtig
- DefaultBeh-Def (R 3)
 - Grundauskunft (§ 14 (6) GewO) Externe Behörden o. Gebühren
- Auskunft-IHK (R 1)
 - Industrie- und Handelskammern (§ 14 (9) Satz 1 GewO)
- Auskunft-HWK (R 1)
 - Handwerkskammer (§ 14 (9) Satz 2 GewO)
- Auskunft-BfA (R 1)
 - Bundesagentur für Arbeit (§ 14 (9) Satz 5 GewO)
- Auskunft-Zoll (R 7)
 - Zoll (§ 14 (9) Satz 7 GewO)
- Auskunft-ImSch (R 2)
 - Immissionsschutz (§ 14 (9) Satz 3 GewO)
- Auskunft-Asch (R 2)
 - Arbeitsschutz (§ 14 (9) Satz 3a GewO)
- Auskunft-EichA (R 3)
 - Eichamt (§ 14 (9) Satz 4 GewO)
- Auskunft-BGen (R 4)
 - Berufsgenossenschaft (§ 14 (9) Satz 6 GewO)
- Auskunft-RegG (R 5)
 - Registergericht (§ 14 (9) Satz 8 GewO)
- Auskunft-Kreis (R 1)
 - Kreise im Rahmen ihrer Überwachungsaufgaben (§ 14 (6) Satz 1 GewO)
- Auskunft-Fin (R 6)
 - Finanzämter (§ 14 (6) Satz 1 GewO)
- Auskunft-ErwoPr
 - Erweiterte Auskunft ohne Einzelfallprüfung
- Auskunft-ErwmPr
 - Erweiterte Auskunft mit Einzelfallprüfung.

Grundsätzlich können diese Auskunftsgruppen mit Rollen gem. dem Rollenkonzept des Governmentgateways gleichgestellt werden. Ausnahmen hiervon ergeben sich immer dann, wenn zusätzlich zu der eigentlichen Berechtigung (Datensicht) Zuständigkeiten hinzukom-

² Die Informationen über einen Gewerbebetrieb, die für die jeweiligen Rolleninhaberinnen und -inhaber angezeigt werden, sind in der Anlage 1 tabellarisch dargestellt. Sie beziehen sich auf die Feldnummerierung des bundeseinheitlichen Vordruckes für die Gewerbeanmeldung.

men. Dies ist bei der Auskunft für die Kreise und der Finanzämter der Fall. Hier müssen alle Gewerbebeamter als „Rolle“ erfasst werden und dann die jeweils betroffenen den Kreisen und Finanzämtern zugewiesen werden.

2.3.1.2 Firmen- und Behördenregistrierung

Für Firmen, Behörden und Organisationen bietet der Mandant eGewerbe eine weitere Registrierungsform an. Diese wird ebenfalls über das Internet gestartet. Zu diesem Zweck erfasst ein so genannter Masteruser die Firmen-/Behördendaten und den Registrierungswunsch für die Dienste über ein Formular. Nach Eingabe der Daten erzeugt das System für **jeden** beantragten Dienst ein vorausgefülltes Fax, welches der Behördenleiter (z. B. Landrat, Bürgermeister) bzw. bei Firmen ein Prokurist, unterschreibt und mit einem Firmen-/Behördenstempel versieht. Dieses Fax sendet der Masteruser an eine Faxnummer bei Dataport.

Dataport prüft die Daten des Registrierungsfax, insbesondere die Identifizierung bzw. Authentifizierung der Behörde/Firma. Bestehen Zweifel an der Richtigkeit der Inhalte, wird Dataport eine Klärung über die von einem Anwenderbeirat benannte Stelle herbeiführen. Nach erfolgreicher Authentifizierung erfolgt die endgültigen Registrierung, Rollenzuweisung (vgl. auch [Anlage 1a](#) und [Anlage 1b](#)) und Freischaltung des Masterusers. Bis zur Einrichtung eines Anwenderbeirates übernehmen die bisherigen Projektpartner die Rolle des Anwenderbeirates.

Die Freischaltung einer Behörde/Firma und die Zuweisung von Rollen werden protokolliert, die Protokolle können über das Verwaltungstool eingesehen werden.

Danach kann der Masteruser Benutzerinnen und Benutzer für seine Firma/Behörde über eine Benutzerverwaltung im System einrichten und die beantragten Dienste und Rollen zuweisen. Erweist sich eine Firma oder Behörde als unzuverlässig, kann der Dienst für diese gesperrt werden.

Alle eingerichteten Behörden- und Firmenuser können somit die Gewerbergisterauskunft von allen Gewerbebeamten nutzen, die den Dienst beauftragt haben.

Die Gewerbebeamten erkennen alle über die Behörden- und Firmenregistrierung von Dataport vorgenommenen Registrierungen für den Zugriff auf eigene Datenbestände an. Dieses bestätigen sich die Gewerbebeamten aus organisatorischen Gründen nicht gegenseitig, sondern verpflichten sich zur Anerkennung in dem EVB-IT-Vertrag zu diesem Dienst. Alle eingerichteten Behörden- und Firmenuser können diejenigen weiteren Fachanwendungen ebenfalls nutzen, die der Masteruser für die Behörde/Firma registriert hat und für die Behörden in Schleswig-Holstein entsprechende Aufträge erteilt haben.

Behörden oder Firmen, die länger als 1.825 Tage ihre Kennung im Mandanten nicht nutzen, werden automatisch gelöscht. Sie müssen sich ggf. neu registrieren lassen. Sie erhalten vor Ablauf der Frist einen Hinweis per E-Mail.

2.3.1.3 Registrierung von Privatpersonen

Nach erfolgreicher einfacher Registrierung (vgl. 2.1.1) können sich Privatpersonen für eine erweiterte Registrierung frei schalten lassen. Zu diesem Zweck müssen sie eine anerkannte Stelle (Meldebehörde, Gewerbeamt) die an den eGovernment-Diensten teilnimmt, aufsuchen. Dort weisen sie sich anhand eines Lichtbildausweises aus. Die Behördenmitarbeiterinnen und –mitarbeiter prüfen die Dokumente und beauftragen Dataport per Mail, die betreffende Person für die erweiterte Registrierung frei zu schalten.

Alle registrierten Benutzerinnen und Benutzer der erweiterten Registrierung können nach der Anmeldung sämtliche eGovernment-Dienste, die die erweiterte Registrierung fordern, im Mandanten nutzen. Die Behörden, die die jeweiligen Dienste im Mandanten anbieten, erkennen diese Authentisierungen an und verpflichten sich zur Anerkennung in den jeweiligen EVB-IT-Verträgen zu den Diensten.

Technisch geschieht dies, indem die Nutzung des jeweiligen Verfahrens durch Bürgerinnen und Bürger vorgesehen ist und aktiviert wird. Dadurch wird eine sog. default-Rolle generiert, die im Verfahren nach den gesetzlichen und fachlichen Vorgaben verarbeitet wird. Diese default-Rolle wird dann allen Bürgerinnen und Bürger, die entweder bereits registriert sind oder die nach dem o. g. Ablauf zu einem späteren Zeitpunkt registriert werden, zugewiesen.

Sollen einzelne Bürgerinnen und Bürger darüber hinaus zusätzliche Rechte erhalten, müssen diese entweder durch eine weitere Rolle implementiert und einzeln zugewiesen werden, oder durch das Erfassen von zusätzlichen Informationen (z. B. Titel, Aktenzeichen) im Fachverfahren gesteuert werden.

Erweisen sich Benutzerinnen oder Benutzer als unzuverlässig, können diese auf Antrag eines der Dienstanbieter aus der Benutzerverwaltung des Mandanten gelöscht werden. Sie sind in diesem Fall für alle Dienste im Mandanten gelöscht!

Benutzerinnen und Benutzer, die länger als 730 Tage ihre Kennung im Mandanten eGewerbe nicht nutzen, werden automatisch gelöscht.

Sie müssen sich ggf. neu registrieren lassen. Sie erhalten vor Ablauf der Frist einen Hinweis per E-Mail.

2.3.2 Aufruf der Abfragemaske

Das Teilverfahren Gewerbeauskunft wird über die Internetauftritte der teilnehmenden Kommunen und der Kreise erreicht. Von dort kann entweder auf die Übersicht der gesamten Online-Dienste oder auf die sogenannte Diensteeinstiegsseite des konkreten Teilverfahrens verlinkt werden ([Anlage 2](#))

2.3.3 Nutzung des Internet-Frontends incl. Payment

Die Nutzung des Internet-Frontends erfolgt grundsätzlich wie unter 2.1.3 beschrieben.

2.3.3.1 Gewerberegisterauskunft

Vorbedingung zur Nutzung des Dienstes ist eine erweiterte Registrierung und ein erfolgreiches Login.

Die Benutzerin bzw. der Benutzer wählt zunächst die Anwendung „Gewerbeauskunft“ in der Diensteübersicht des Mandanten des Systems eGewerbe und hat dann die Wahl zwischen zwei Formen der Suche, zum einen die namensbasierte Suche und zum anderen die adressbasierte Suche. Die Navigation zwischen den Suchoptionen erfolgt über sog. Registerkarten (Reitern).

Bei der Suche ist eine Verwendung unvollständiger Angaben oder die Suche mittels einer Ähnlichkeitsfunktion möglich. Dabei ist zu beachten, dass vor der Eingabe eines Sterns (*) mindestens 4 Zeichen (----*) und zwischen der Eingabe von Sternen mindestens 5 Zeichen (*----*) einzugeben sind. Bei der Suche nach der Anschrift ist mindestens die Straßen- und Ortsbezeichnung einzugeben.

Nach Ausfüllen aller relevanten Eingabefelder klickt man auf den Suchbutton.

Die Suchanfrage wird an die Spiegeldatenbank übergeben, die zunächst nur die Anzahl der Datensätze der Gewerbebetriebe zurückliefert, die mit den Suchkriterien übereinstimmen.

Wenn die Anzahl der Treffer 10 übersteigt, liefert die Spiegeldatenbank als Ergebnis lediglich die Meldung „zu viele Treffer“ zurück.

Die Benutzerin bzw. der Benutzer hat dann die Möglichkeit, die Eingaben in den Formularfeldern so zu verändern, dass eine Treffermenge kleiner gleich 10 gemeldet wird oder alternativ die Form der Suche durch Aktivierung der entsprechenden Registerkarte zu ändern.

Wenn die Treffermenge zwischen 2 und 10 liegt, erscheint im unteren Bereich der Formularmaske ein neuer Button mit der Bezeichnung „Bestellen“. Durch einen Klick auf diesen Button wird die Übertragung der Auskünfte in das Postfach im Mandanten eGewerbe ausgelöst. Hierbei ist für jeden Datensatz die vorgesehene Gebühr zu entrichten, falls die Benutzerin bzw. der Benutzer der Bezahlungspflicht unterliegt.

Wird ein oder kein Treffer von der Spiegeldatenbank gemeldet, wird die Übertragung der Auskunft in sein Postfach sofort ausgelöst. Eine Negativauskunft ist somit ebenfalls kostenpflichtig.

Der Umfang der Auskunft ist von der Rolle der Benutzerin bzw. des Benutzers abhängig. Für die Defaultrolle werden lediglich die Felder der Gewerbemeldung zurückgeliefert, die sich auf die Grunddaten, wie Name und Anschrift des Betriebes sowie die angezeigten Tätigkeiten und das Datum der An-, Ab- oder Ummeldung beziehen. Für Inhaber anderer Rollen erfolgen automatisch erweiterte Auskünfte, die denselben Feldumfang umfassen, wie für die Weitermeldung an die zu informierenden Stellen hinterlegt ist.

Für Benutzerinnen und Benutzer, die der Bezahlungspflicht unterliegen, wird vor Anzeige der Auskunft im Browserfenster die Bezahlungsfunktion eingeleitet.

2.3.3.2 Payment

Im Mandanten des Systems eGewerbe werden die Gebühren für die Gewerberegisterauskunft über eine integrierte Schnittstelle eines so genannten Paymentproviders erhoben. Für diese Dienstleistung werden Kosten fällig. Um hier den erforderlichen Verwaltungsaufwand und diese Kosten so gering wie möglich zu halten, werden die Gebühreneinnahmen zunächst auf ein Sammelkonto bei Dataport überwiesen.

Dataport wird quartalsweise diese Gebühren auf die Konten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der automatischen Gewerbeauskunft entsprechend der Abfragen überweisen. Von dem Gebührenauskommen werden die entsprechenden Transaktionskosten je Bezahlvorgang (siehe unten) und ggf. auftretendes Chargeback³ in Abzug gebracht.

Die anfallenden Gebühren sind öffentlich-rechtliche Geldforderungen der Gewerbeämter und unterliegen deren jeweiliger Vollstreckung.

Als Bezahlformen werden vom Provider grundsätzlich Kreditkarten (Master Card und VISA) und/oder elektronisches Lastschriftverfahren (ELV) angeboten.

Der Vertragspartner von Dataport ist die Firma **telekurs-card-solutions** (TCS), über die die Bezahlinformationen an deren Subunternehmer weiter geleitet werden. Dies ist für die Kreditkartenabwicklung die Fa. **Telekurs Multipay** (TM) und für die Verarbeitung von ELV die Firma **telego!GmbH** (TG). Während TM die Kreditkarten der Gebührenpflichtigen direkt belastet und die Beträge auf das Konto von Dataport überweist, werden von TG die Bezahl-daten per Datenträgeraustausch (DTAUS-Datei) an die Hausbank übermittelt. Diese realisiert dann die Einzugsermächtigungen, d.h. sie zieht die Beträge von den Konten der Kunden ein. Vertragspartner von TM und TG und Inhaber des Kontos bei der Hausbank ist Dataport.

³ Hierunter sind die Rückbuchungen zu verstehen.

Aus dem Mandanten eGewerbe werden folgende Daten an die TCS weitergegeben:

Kreditkarte:	ELV
• Beschreibung	• Beschreibung
• Betrag	• Betrag
• Kartenummer	• Kontonummer
• Prüfnummer der Karte	• Bankleitzahl
• Gültigkeit bis	• Name des Kontoinhabers
• Name des Karteninhabers	

Zusätzlich zu den Bankdaten, welche nicht im Mandanten gespeichert werden, werden – neben dem Betrag – noch folgende Informationen mit übergeben, die bei der Konfiguration des Teilverfahrens „Gewerberegisterauskunft“ erfasst werden:

- Bezahlmethode (vor Zugriff auf den Spiegelbestand, nach Zugriff auf den Spiegelbestand)
- eindeutige Kennung des Verfahrens bei TCS (Vertrag)
- Merkmale für HKR-Systeme
- zulässige Bezahlmöglichkeiten (hier Kreditkarte und ELV).

Bei dem automatisierten Abrufverfahren werden außerdem die Gemeindeschlüssel bzw. Namen der Ämter mit erfasst, um später die auf einem Sammelkonto eingezahlten Beträge auf die Kommunen verteilen zu können.

Die Kunden des Dienstes haben die Möglichkeit, ihre Kreditkartendaten für wiederkehrende Zahlungen bei TCS zu hinterlegen. Zu diesem Zweck wird eine eindeutige Referenznummer von TCS an den Mandanten eGewerbe übergeben und dort zusammen mit den Kundendaten gespeichert. Durch das Übertragen der Referenznummer wird beim nächsten Bezahlvorgang die Eingabe der Kreditkartendaten entbehrlich.

Dazu werden folgende Informationen im Mandanten eGewerbe gespeichert:

- vom Provider übergebene Referenznummer, falls der Kunde „Bezahlmethoden beim Provider hinterlegen“ ausgewählt hat
- die letzten 3 Zahlen der Kreditkarten-Nr.
- 12-stellige Transaktionsnummer, die den Bezahlvorgang eindeutig identifiziert.

Nach einem erfolgreichen Bezahlvorgang erhält der Kunde eine E-Mail mit folgenden Informationen:

- beanspruchter Dienst
- PaymentID des Gateways (Datum + Lfd. Nr.)
- Datum und Zeit der Transaktion
- Betrag
- die letzten drei Stellen der Konto- bzw. Kreditkarten-Nummer

Folgende Daten, werden im Payment-Log gespeichert, um im Fehlerfall zu recherchieren:

- Benutzername
- Name der Benutzerin oder des Benutzers

- Anfragetext (z. B. Aktenzeichen)
- PaymentID des Gateways
- Datum / Zeit der Transaktion
- Bezahlmethode
- Ereignistyp
- Preis
- Status (bezahlt oder unbezahlt).

Bei TCS werden alle Transaktionsdaten 24 Monate gespeichert und dann ins dortige Archiv gesichert. Während der 24 Monate können die Daten von Dataport über ein sog. Kundenverwaltungstool eingesehen werden. Auf Anfrage der Gewerbeämter gibt Dataport Auskünfte über die erfolgten Bezahlvorgänge.

Weiterhin besitzt das Kundenverwaltungstool ein Addon für Exportfunktionen, die dazu benutzt werden können, um z.B. sämtliche Transaktionen (Zahlungen) für einen bestimmten Zeitraum zu exportieren. Die Felder des Reports sind bestimmbar. Diese Datei kann gruppiert werden und liefert somit die Informationen, um die Gebühreneinnahmen auf die jeweiligen Gewerbeämter zu verteilen.

Für das Teilverfahren „Gewerberegisterauskunft“ sollen sowohl die Zahlung per Kreditkarte als auch per elektronischem Lastschriftverfahren ermöglicht werden.

2.3.3.3 Kosten für das Payment

Für die Gewerbeämter entstehen pro Auskunft folgende Kosten:

Kreditkarte

- 2,5% jedoch mindestens 0,45 € für das Disagio der Kreditkarte,
- 0,19 € Transaktionskosten für den Dienst des Providers und
- zuzüglich gültiger Mehrwertsteuersatz

ELV

- 0,19 € Transaktionskosten für den Dienst des Providers und
- zuzüglich gültiger Mehrwertsteuersatz.

Eventuelle transaktionsunabhängige Kosten werden im Rahmen des Vertrages von Dataport getragen.

2.3.4 Nutzung der RZ-Infrastrukturen bei Dataport

Das Teilverfahren „Gewerberegisterauskunft“ nutzt die gleiche Infrastruktur wie unter 2.2.3 beschrieben.

Sämtliche Dialogfunktionen (Auskunft) erhalten ausschließlich lesenden Zugriff auf die Daten des Spiegelbestandes, ein Verändern und Löschen durch die BenutzerInnen ist somit nicht möglich.

2.3.5 Darstellung der Auskunft

Die Auskünfte werden in Form optisch ansprechender PDF-Dateien im Postfach angelegt und mittels der im Feld „Bezeichnung“ hinterlegten Begriffe als Link angezeigt.

2.3.6 Protokollierung und Auswertung

Alle Auskünfte, die über die Grunddaten hinausgehen, werden protokolliert. Dabei werden folgende Daten erfasst:

- Datenempfänger (Benutzerin bzw. Benutzer) sowie
- Verwendungszweck bzw. Vorgangsbezeichnung aus dem Feld „Betreff“.

Die Protokolle werden 6 Monate aufbewahrt. Eine automatisierte Protokollauswertung wird erst in der nächsten Programmversion verwirklicht. Bis dahin besteht die Möglichkeit, Protokolle über Datenbankscrippte erzeugen zu lassen und abzurufen.

2.3.7 Fehlerbehandlung Gewerberegisterauskunft

Eingabefehler werden durch Plausibilitäten in den Eingabemasken weitestgehend unterbunden. Bei einem technischen Fehler meldet das System dieses Ergebnis mit dem Text: „Es ist ein technischer Fehler aufgetreten.“ Die Analyse der Fehler erfolgt umgehend nach der Fehlermeldung durch die Benutzerin bzw. den Benutzer. Zur Recherche stehen die technischen Protokolle der Basisinfrastruktur und des Subsystems „Gewerberegisterauskunft“ zur Verfügung.

2.3.7.1 Browserfehler

Wenn das Browserfenster geschlossen wird oder andere Seiten im Internet aufgerufen werden, gehen die bis dahin eingegebenen Daten verloren, da der Browsercache geleert wird.

2.3.7.2 Ausfälle der Webanwendung

Wenn die Webanwendung im Mandanten eGewerbe ausfällt, sind die bis dahin eingegebenen Daten verloren.

2.3.7.3 PDF-Generator-Ausfall

Wenn der PDF-Generator nicht sofort ein PDF erzeugen kann, wird eine Fehlermeldung angezeigt. Die Benutzerin bzw. der Benutzer hat trotzdem einen Link zu seiner Anzeige im Postfach, da der Prozess synchron abläuft. Man kann später noch einmal den Aufruf des PDF-Generators aus dem Postfach heraus starten und so ein PDF-Dokument erhalten.

3 Obliegenheiten der Auftraggeber und der „Sonstigen“

3.1 Software-Erstellung (Kreis Stormarn)

Der Kreis Stormarn verpflichtet sich zur:

- Mitwirkung an den Abnahmetests für alle Teilverfahren des Dienstes e-Gewerbe zur Überprüfung der gewerberechtl. Umsetzung
- Benennung von Testkunden, die die Abnahmetests für die Teilverfahren stellvertretend für alle teilnehmenden Gewerbeämter bei Dataport vornehmen
- Einbeziehung des ULD für die Abnahmetests und
- Erteilung einer allgemeinen Freigabeempfehlung nach erfolgreich durchgeführten Freigabetests.

3.2 Produktion (Kommunen)

Der Auftraggeber ist verpflichtet, an der Aufklärung von unklaren Sachverhalten, Fehlersituationen und Störungen konstruktiv und unverzüglich mitzuwirken.

Auf Anforderung von Dataport hat der Auftraggeber Unterlagen und Dokumente zur Aufklärung an Dataport zu übergeben. Die datenschutzrechtlichen Belange sind hierbei zu beachten.

Der Auftraggeber benennt Dataport die für den Betrieb erforderlichen Ansprechpartner und E-Mail-Adressen.

3.3 Gewerbetreibender

Es bestehen keine spezifischen Obliegenheiten.

3.4 Zu informierende Stellen

Die zu informierenden Stellen haben sich zu verpflichten, von den teilnehmenden Gewerbeämtern die Mitteilungen über ein Postfach im Mandanten eGewerbe in den Formaten gem. 2.2.7 entgegenzunehmen.

4 Service-Level-Agreement (SLA)

4.1 Software-Erstellung (EVB-IT-Vertrag V2106/4620000)

Im Rahmen des Projektes eGewerbe hat sich Dataport verpflichtet, die erforderliche Software und die Komponenten für die Umsetzung der Gewerbeanzeige, einer automatischen Gewerbeauskunft und Registerbestandsinformationen zu entwickeln, bzw. zur Verfügung zu stellen. Dies umfasst folgende Leistungen, die auch durch Subunternehmer erbracht werden können:

- Beratungsleistungen
- Projektmanagement und Unterstützung der Projektleitung
- Prozessanalyse
- Konzeptarbeiten
- Fachkonzeption
- Technikkonzeption
- Umsetzungskonzeption
- Testkonzeption
- Betriebskonzeption
- ggf. Unterstützung bei der Auswahl einer geeigneten Software
- Integrationsleistungen in den vorhandenen Mandanten der eGovernment-Plattform
- Erstellung von Prototypen
- Erweiterung der Prototypen zur Produktionsreife
- Unterstützung bei der Umsetzung.

4.2 Produktion

4.2.1 Services Standard-SLAs

Dataport gewährleistet folgende Standard-SLAs:

4.2.1.1 Betriebszeiten und Verfügbarkeit

- (1) Die zentrale Infrastruktur für das Anwendungssystem eGewerbe steht grundsätzlich ganztägig zur Verfügung, d.h. an sieben Tagen in der Woche, 24 Stunden pro Tag – ausgenommen der unten angegebenen Einschränkungen (z.B. Wartungsfenster).
- (2) Die Verfügbarkeit der einzelnen Hardware-Teilkomponenten, sofern sie über Dataport beschafft wurden, beträgt 98% im Jahresdurchschnitt. Höhere Verfügbarkeitslevels bedürfen einer gesonderten Beauftragung.
- (3) Die Verfügbarkeit von Software-Komponenten hängt von einer großen Zahl von Einflussfaktoren ab, möglich sind hier z.B.
 - das Zusammenspiel mit anderen Software-Komponenten
 - die Belastung des Systems
 - die Verfügbarkeit der Netzanbindung.

Aus diesem Grund kann keine Aussage zur Verfügbarkeit der Software-Komponenten gemacht werden. Gesonderte Vereinbarungen zur Verfügbarkeit der Teilverfahren werden ggf. in den jeweiligen Abschnitten getroffen.

4.2.1.2 Servicezeit - betreuter Betrieb

- Montag bis Donnerstag 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr
- Freitag 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr

In diesen Zeiten erfolgt die Überwachung und Betreuung der Systeme durch Administratoren von Dataport. Es stehen Ansprechpartner mit systemtechnischen Kenntnissen für den Betrieb und zur Störungsbehebung zur Verfügung.

Im Problem- oder Störfall wird das entsprechende Personal durch Zuweisung von Fehlermeldungen im Trouble-Ticket-System (TTS) informiert. Erweiterte Betreuungszeiten werden ggf. unter 4.2.2 Projektspezifische SLA vereinbart.

4.2.1.3 Servicezeit - überwachter Betrieb

- alle Zeiten außerhalb des betreuten Betriebes

Auch außerhalb des betreuten Betriebes stehen die Systeme des Vertragsgegenstandes den Anwenderinnen und Anwendern grundsätzlich zur Verfügung. Die Systeme werden automatisiert überwacht. Festgestellte Fehler werden automatisch in einem Trouble-Ticket-System (TTS) hinterlegt. Ansprechpartner stehen während des überwachten Betriebes nicht zur Verfügung.

4.2.1.4 Servicezeit – Callcenter

Das Dataport-Callcenter ist zu den folgenden Zeiten⁴ besetzt:

- Montag bis Freitag 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr

4.2.1.5 Incident-Management

Betriebsstörungen werden als Incidents im zentralen Trouble-Ticket-System (TTS) aufgenommen. Jeder Incident und dessen Bearbeitungsverlauf werden im TTS dokumentiert. Aus dem TTS lässt sich die Zeit der Störungsbearbeitung von der Aufnahme bis zum Schließen des Tickets mit der Störungsbehebung bestimmen.

Folgende Prioritäten werden für die Störungsbearbeitung im Rahmen der beauftragten Leistungen definiert:

Priorität	Auswirkung	Dringlichkeit	Bearbeitung
Niedrig (bisher 4)	Incident betrifft einzelne Benutzerinnen und Benutzer. Die Geschäftstätigkeit ist nicht eingeschränkt.	Ersatz steht zur Verfügung und kann genutzt werden, oder das betroffene System muss aktuell nicht genutzt werden. Tätigkeiten, deren Durchführung durch den Incident behindert wird, können später erfolgen.	Priorität Niedrig führt zur Bearbeitung durch Dataport und unterliegt der Überwachung des Lösungsfortschritts. Grundsätzliche Reaktionszeit (Beginn der Bearbeitung oder qualifizierter Rückruf): 4 Stunden
Mittel (bisher 3)	Wenige Anwenderinnen und Anwender sind von dem Incident betroffen. Geschäftskritische Systeme sind nicht betroffen. Die Geschäftstätigkeit kann mit leichten Einschränkungen aufrechterhalten werden.	Ersatz steht nicht für alle betroffenen Nutzerinnen und Nutzer zur Verfügung. Die Tätigkeit, bei der der Incident auftrat, kann später oder auf anderem Wege, evtl. mit mehr Aufwand, durchgeführt werden.	Priorität Mittel führt zur standardmäßigen Bearbeitung durch Dataport und unterliegt der Überwachung des Lösungsfortschritts. Grundsätzliche Reaktionszeit (Beginn der Bearbeitung oder qualifizierter Rückruf): 2 Stunden
Hoch (bisher 2)	Viele Anwenderinnen und Anwender sind betroffen. Geschäftskritische Systeme sind betroffen. Die Geschäftstätigkeit kann eingeschränkt aufrechterhalten werden.	Ersatz steht kurzfristig nicht zur Verfügung. Die Tätigkeit, bei der der Incident auftrat, muss kurzfristig durchgeführt werden.	Priorität Hoch führt zur bevorzugten Bearbeitung durch Dataport und unterliegt besonderer Überwachung des Lösungsfortschritts. Grundsätzliche Reaktionszeit (Beginn der Bearbeitung oder qualifizierter Rückruf): 1 Std.

⁴ Mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen, sowie dem 24.12. und 31.12.

Kritisch (bisher 1)	Viele Anwenderinnen und Anwender sind betroffen. Geschäftskritische Systeme sind betroffen. Die Geschäftstätigkeit kann nicht aufrechterhalten werden.	Ersatz steht nicht zur Verfügung. Die Tätigkeit, bei der der Incident auftrat, kann nicht verschoben oder anders durchgeführt werden.	Priorität Kritisch führt zur umgehenden Bearbeitung durch Dataport und unterliegt intensiver Überwachung des Lösungsfortschritts. Grundsätzliche Reaktionszeit (Beginn der Bearbeitung oder qualifizierter Rückruf): ½ Stunde
---------------------	--	---	---

Generell unterbrechen die Zeiten außerhalb des betreuten Betriebes die Bearbeitungszeit. Ebenso wird die Störungsbearbeitung unterbrochen durch höhere Gewalt oder durch Ereignisse, die durch den Auftraggeber oder die Nutzerin bzw. den Nutzer zu verantworten sind (z.B. Warten auf Zusatzinformationen durch die Nutzerin bzw. den Nutzer, Unterbrechung auf Nutzerwunsch, etc.).

Der individuelle Incident-Prozess des betriebenen Anwendungssystems eGewerbe wird in 4.2.2 Projektspezifische SLA beschrieben.

4.2.1.6 Wartungsarbeiten

Die regelmäßigen, periodisch wiederkehrenden Wartungs- und Installationsarbeiten erfolgen i. d. R. außerhalb der definierten Servicezeiten des betreuten Betriebes.

Derzeit ist für die zentralen Komponenten im Dataport-Rechenzentrum vom Rechenzentrums-Betrieb ein Wartungsfenster in der Zeit von Mittwoch 19:00 Uhr bis Donnerstag 06:00 Uhr definiert. In dieser Zeit werden geplante Wartungsarbeiten durchgeführt und die Arbeit mit dem System ist ggf. nur eingeschränkt möglich.

Besondere Regelungen zu Wartungsarbeiten sind unter 4.2.2 Projektspezifische SLA vereinbart.

4.2.1.7 Rufbereitschaft

Grundsätzlich sind Rufbereitschaften außerhalb der Zeit des betreuten Betriebs nicht Bestandteil der Leistung, können jedoch kostenpflichtig beauftragt werden. Besondere Regelungen sind unter 4.2.2 Projektspezifische SLA vereinbart.

Die Rufbereitschaft steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Dataport-Personalrates.

4.2.1.8 Notfallmanagement

Außerordentliche Betriebsereignisse erfordern ein funktionierendes Eskalationsmanagement. Dazu benennen Auftraggeber und Dataport Personen mit entsprechenden Kompetenzen und ausreichenden Ressourcen.

Dataport wirkt im Rahmen des einvernehmlich festgelegten Eskalationsverfahrens an der Entstörung des Anwendungssystems mit.

4.2.1.9 Beteiligung Dritter

Zur zielgerichteten und zügigen Beseitigung von Störungen kann Dataport Unterauftragnehmer insbesondere für folgende Bereiche heranziehen:

- a) Beseitigung von Hardware-Störungen
- b) Fehleranalyse bei Schnittstellenproblemen
- c) Installationsarbeiten
- d) Übernahme von BK-Dienstleistungen.

Werden Unterauftragnehmer zur Beseitigung von Störungen herangezogen, so wird der Auftraggeber über diese Tatsache sowie über die absehbaren Fristen der voraussichtlichen Störungsbeseitigung informiert. Auf Anforderung kann Dataport mit dem Unterauftragnehmer eine noch zügigere verbesserte Störungsbeseitigung vereinbaren, die dem jeweiligen Auftraggeber (Auftraggeber bzw. Nutzer) gesondert in Rechnung gestellt werden kann.

4.2.2 Projektspezifische Service-Level-Agreements

4.2.2.1 Betriebszeiten und Verfügbarkeit

Für die Komponenten der Teilverfahren

- Gewerbeanzeige
- Registerbestandsinformationen
- Gewerberegisterauskunft

im Mandanten eGewerbe besteht über die SLA unter 4.2.1.1 hinaus noch eine pro aktive Überwachung durch das Gateway-Competence-Center (GCC) rund um die Uhr.

4.2.2.2 Trouble-Ticket-System

Als Trouble-Ticket-System (TTS) wird derzeit für alle Meldungen zum Betrieb des Anwendungssystems eGewerbe die Anwendung Remedy eingesetzt.

4.2.2.3 Incident-Management für eGewerbe

Störungen in den Systemen werden von den Anwenderinnen und Anwendern der Verfahren gemeldet. Die Dataport-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter werden über Remedy automatisch über die Fehlermeldung informiert. Innerhalb von Dataport findet eine Einordnung und entsprechende Weiterleitung der Fehlermeldungen an die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter statt.

Daneben kann eine Störungsmeldung auch durch die Ausgabe von Systemstatus-Überwachungssystemen erzeugt werden. Diese erzeugen automatisch entsprechende Tickets im Remedy.

Der gesamte Verlauf der Bearbeitung einer Störung wird in dem Remedy-Ticket von den zuständigen Dataport-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeitern dokumentiert.

Die Rückmeldungen an den Kunden erfolgen durch den Eintrag des Bearbeitungsverlaufes in das Ticket. Der Abschluss eines Incidents wird in Remedy durch das Umsetzen des Tickets auf „abgeschlossen“ dokumentiert.

4.2.2.4 Wartungsarbeiten

Die regelmäßigen, periodisch wiederkehrenden Wartungs- und Installationsarbeiten erfolgen i. d. R. außerhalb der definierten Servicezeiten des betreuten Betriebes. Die Zeiten für Wartungsarbeiten werden in Absprache mit der beim Kunden zuständigen Stelle festgelegt.

In Ausnahmefällen (z.B. wenn eine größere Installation erforderlich ist) werden diese Arbeiten nach vorheriger Ankündigung an einem Wochenende vorgenommen.

4.2.2.5 Rufbereitschaft

Es werden z. Z. keine projektspezifischen Rufbereitschaften eingerichtet.

4.2.2.6 Performance-Überprüfung der zentralen Systeme

Die Vertragsparteien streben eine regelmäßige Messung/Überwachung des Antwortzeitverhaltens der Teilverfahren von eGewerbe an.

5 Anlagen

Anlage 1a

Suchfelder:

- Eingetragener Name
- Nachname, Vorname
- Anschrift der Betriebsstätte

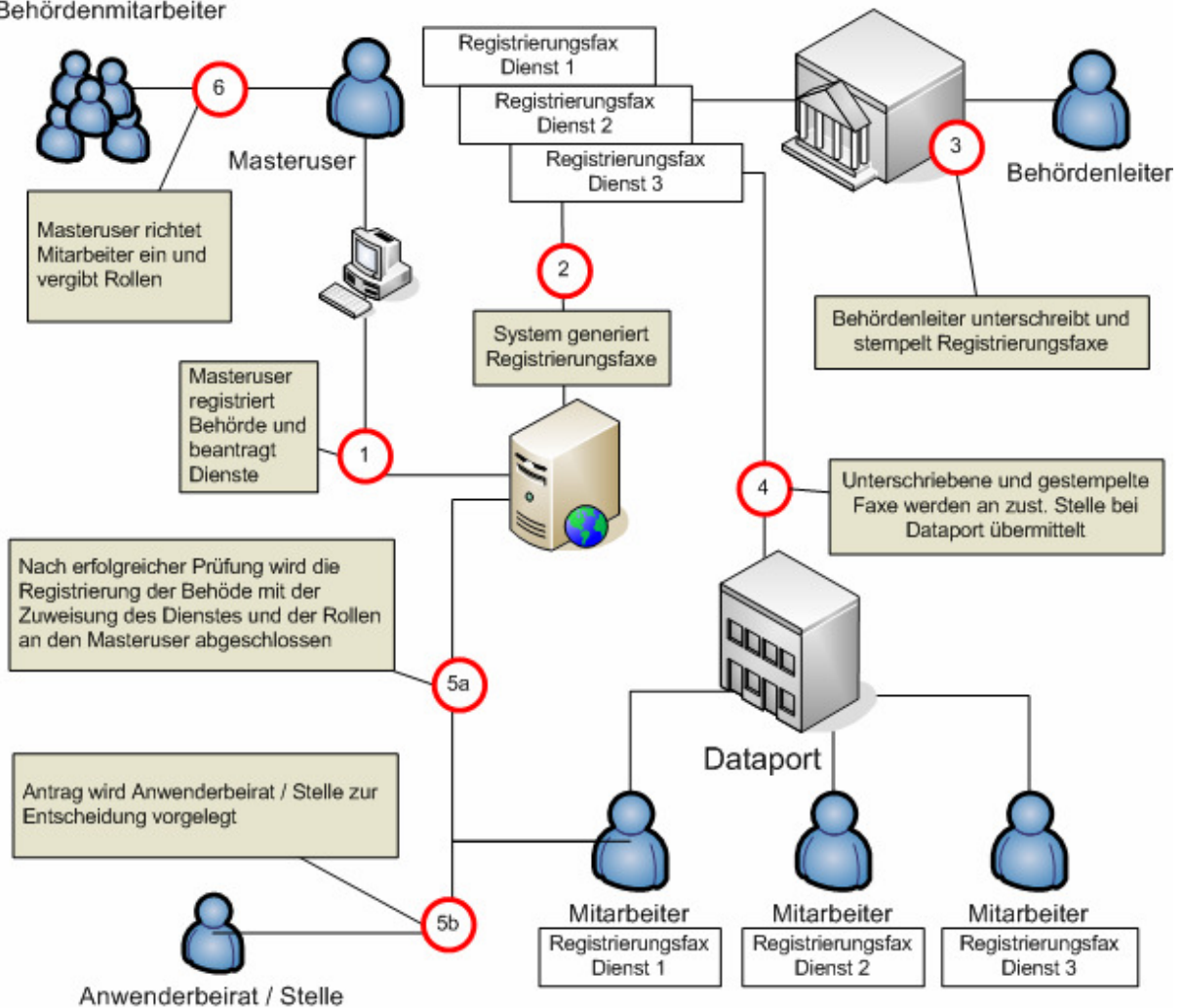
Ergebnisfelder zur Rolle:

Feld-Nr.	Feldname	R 0	R 1	R 2	R 3	R 4	R 5	R 6	R 7
1	Eingetragener Name	X	X	X	X	X	X	X	X
2	Ort und Nummer des Registereintrages		X	X		X	X	X	X
3	Nachname	X	X	X	X	X	X	X	X
4	Vorname	X	X	X	X	X	X	X	X
4a	Geschlecht		X	X		X	X	X	X
5	Geburtsname		X	X		X	X	X	X
6	Geburtsdatum		X	X		X		X	X
7	Geburtsort		X	X		X		X	X
8	Staatsangehörigkeit		X			X		X	X
9	Anschrift, E-Mail, Web		X	X		X	X	X	X
10	Zahl Gesellschafter / Vertreter		X					X	X
11	Vertretungsberechtigte Person		X	X	X	X		X	X
12	Anschrift Betriebsstätte, E-Mail, Web		X	X	X	X		X	X
12	Anschrift Betriebsstätte ohne E-Mail, Web	X							
13	Anschrift Hauptniederlassung, E-Mail, Web		X	X		X		X	X
14	Frühere Anschrift, E-Mail, Web		X	X		X	X	X	X
15	Angemeldete Tätigkeit	X	X	X	X	X	X	X	X
16	Nebenerwerb		X	X		X	X	X	X
16a	Grund der Ummeldung		X	X		X	X	X	X
17	Beginn der Meldung	X	X	X	X	X	X	X	X
18	Art des angemeldeten Betriebes		X	X		X		X	X
19	Zahl der Beschäftigten		X	X		X		X	X
20	Haupt-, Zweigniederlassung, Zweigstelle		X	X		X	X	X	X
21	Automatenaufstellgewerbe		X	X		X		X	X
22	Reisegewerbe		X	X		X		X	X
23	Grund der Anmeldung		X	X		X	X	X	X
24	Grund der Abmeldung		X	X		X	X	X	X
26	Früherer/Zukünftiger Name		X	X		X	X	X	X
28	Erlaubnis; Datum; Behörde		X					X	X
29	Handwerkskarte; Datum; Behörde		X			X		X	X
30	Aufenthaltsgenehmigung; Datum; Behörde		X					X	X
31	Auflage; Datum, Behörde		X					X	X
32	Antragsdatum		X	X		X		X	X


Feld 1 und die Felder 3 / 4 werden in der Rolle 0 alternativ übermittelt.

Anlage 1b


Behördenmitarbeiter




Anlage 2



STARTSEITE IMPRESSUM KONTAKT





Schleswig-Holstein-Service

Schleswig-Holstein

- Landesregierung
- Schleswig-Holstein-Service
- Online-Dienste

Auf den Seiten des Schleswig-Holstein-Service finden Sie die für Schleswig-Holstein verfügbaren Online-Dienste. Das Angebot befindet sich derzeit im Aufbau.

Bitte beachten Sie, dass für alle Dienste, die mit einem Schlüsselsymbol gekennzeichnet sind, eine Online-Registrierung erforderlich ist. Dienste die mit einem Euro-Symbol gekennzeichnet sind, sind kostenpflichtig.

Diese Seiten sind optimiert für den Internet Explorer ab Version 6.0

- **Automatische Gewerbeauskunft** Auskunft aus Gewerberegister ⚙️ €
- **Einfache Melderegisterauskunft** Einfache Melderegisterauskunft ⚙️ €
- **Gewerbeanzeige** Gewerbeanzeige (An-, Um- oder Abmeldung eines Gewerbes) ⚙️
- **Performance Test** Performance Test ⚙️

Mein Verwaltungsportal

Willkommen,
Wolfgang Fey.

- **Mein Postfach**
- 0 offene Anfragen
- 0 neue Antworten
- 0 gelesene Antworten
- **Benutzerprofil**
- **Abmelden**

Legende

- € Kostenpflichtiger Dienst
- ⚙️ Online-Registrierung erforderlich
- ⚙️ € Online-Registrierung und Personalausweisvorlage in einer Meldebehörde erforderlich

Seitenübersicht Datenschutz Hilfe Tastaturbedienung

Anlage 3

Name der entgegennehmenden Gemeinde		Gemeindekennzahl Betriebsstätte (Stütz)		GewA 1	
Gewerbe-Anmeldung Nach § 14 GewO oder § 55 c GewO		Bitte vollständig und gut lesbar ausfüllen sowie die zutreffenden Kästchen ankreuzen			
Angaben zum Betriebsinhaber		Bei Personengesellschaften (z.B. OHG) ist für jeden geschäftsführenden Gesellschafter ein eigener Vordruck auszufüllen. Bei juristischen Personen ist bei Feld Nr. 3 bis 9 und Feld Nr. 30 und 31 der gesetzliche Vertreter anzugeben (bei inländischer AG wird auf diese Angaben verzichtet). Die Angaben für weitere gesetzliche Vertreter zu diesen Nummern sind ggf. auf Beiblättern zu ergänzen.			
1	Im Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister eingetragener Name mit Rechtsform (ggf. bei GbR Angabe der weiteren Gesellschafter)	2	Ort und Nr. des Registereintrages		
Angaben zur Person					
3	Name	4	Vornamen	4a	Geschlecht männl. <input type="checkbox"/> weibl. <input type="checkbox"/>
5	Geburtsname (nur bei Abwechslung vom Namen)				
6	Geburtsdatum	7	Geburtsort und -land		
8	Staatsangehörigkeit (en) deutsch <input type="checkbox"/> andere:				
9	Anschrift der Wohnung (Strasse, Haus-Nr., PLZ, Ort; freiwillig: e-mail/web)			Telefon-Nr. Telefax-Nr.	
Angaben zum Betrieb		10	Zahl der geschäftsführenden Gesellschafter (nur bei Personengesellschaften) Zahl der gesetzlichen Vertreter (nur bei juristischen Personen)		
11	Vertretungsberechtigte Person/Betriebsleiter (nur bei inländischen Aktiengesellschaften, Zweigniederlassungen und unselbständigen Zweigstellen) Name Vornamen				
Anschriften (Strasse, Haus-Nr., PLZ, Ort)					
12	Betriebsstätte			Telefon-Nr. Telefax-Nr. freiwillig: e-mail/web	
13	Hauptniederlassung (falls Betriebsstätte lediglich Zweigstelle ist)			Telefon-Nr. Telefax-Nr. freiwillig: e-mail/web	
14	Frühere Betriebsstätte			Telefon-Nr. Telefax-Nr.	
15	Angemeldete Tätigkeit – ggf. ein Beiblatt verwenden (genau angeben: z.B. Herstellung von Möbeln, Elektroinstallationen und Elektro Einzelhandel, Großhandel mit Lebensmitteln usw.; bei mehreren Tätigkeiten bitte Schwerpunkt unterstreichen)				
16	Wird die Tätigkeit (vorerst) im Nebenwerb betrieben? Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>		17	Datum des Beginns der angemeldeten Tätigkeit	
18	Art des angemeldeten Betriebes		Industrie <input type="checkbox"/>	Handwerk <input type="checkbox"/>	Handel <input type="checkbox"/> Sonstiges <input type="checkbox"/>
19	Zahl der Geschäftsaufnahme tätigen Personen (ohne Inhaber)		Vollzeit <input type="checkbox"/>	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Keine <input type="checkbox"/>
Die Anmeldung wird erstattet für	20	eine Hauptniederlassung <input type="checkbox"/>		eine Zweigniederlassung <input type="checkbox"/>	eine unselbständige Zweigstelle <input type="checkbox"/>
	21	ein Automatenaufstellgewerbe <input type="checkbox"/>		ein Reisegewerbe <input type="checkbox"/>	
Grund	23	Neuerrichtung/ Übernahme		Neugründung <input type="checkbox"/>	Wedereröffnung nach Verlegung aus einem anderen Meldebezirk <input type="checkbox"/>
	24	Wechsel der Rechtsform <input type="checkbox"/>		Gesellschaftereintritt <input type="checkbox"/>	Erfolge/Kauf/Pacht <input type="checkbox"/>
26	Name des früheren Gewerbetreibenden oder früherer Firmennamen				
Falls der Betriebsinhaber für die angemeldete Tätigkeit eine Erlaubnis benötigt, in die Handwerksrolle einzutragen oder Ausländer ist:					
28	Liegt eine Erlaubnis vor?		Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	Wenn ja, Ausstellungsdatum und erteilende Behörde:	
29	Nur für Handwerksbetriebe Liegt eine Handwerksstätte vor?		Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	Wenn ja, Ausstellungsdatum und Name der Handwerkskammer:	
30	Liegt eine Aufenthaltsgenehmigung vor?		Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	Wenn ja, Ausstellungsdatum und erteilende Behörde:	
31	Enthält die Aufenthaltsgenehmigung eine Auflage oder Beschränkung?		Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	Wenn ja, sie enthält folgende Auflagen bzw. Beschränkungen:	
Hinweis: Diese Anzeige berechtigt nicht zum Beginn des Gewerbebetriebes, wenn noch eine Erlaubnis oder eine Eintragung in die Handwerksrolle notwendig ist. Zuwiderhandlungen können mit Geldbuße oder Geldstrafe oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Diese Anzeige ist keine Genehmigung zur Errichtung einer Betriebsstätte entsprechend dem Planungs- und Baurecht.					
32	(Datum)		33	(Unterschrift)	

Anlage 4

Name der entgegennehmenden Gemeinde		Gemeindenkennzahl Betriebsstätte (Sitz)		GewA 2	
Gewerbe-Ummeldung Nach § 14 GewO oder § 55 c GewO		Bitte vollständig und gut lesbar ausfüllen sowie die zutreffenden Kästchen ankreuzen			
Angaben zum Betriebsinhaber		Bei Personengesellschaften (z. B. OHG) ist für jeden geschäftsführenden Gesellschafter ein eigener Vordruck auszufüllen. Bei juristischen Personen ist bei Feld Nr. 3 bis 9 und Feld Nr. 30 und 31 der gesetzliche Vertreter anzugeben (bei inländischer AG wird auf diese Angaben verzichtet). Die Angaben für weitere gesetzliche Vertreter zu diesen Nummern sind ggf. auf Beiblättern zu ergänzen.			
1	Im Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister eingetragener Name mit Rechtsform (ggf. bei GbR Angabe der weiteren Gesellschafter)	2	Ort und Nr. des Registereintrages		
Angaben zur Person					
3	Name	4	Vornamen	4a	Geschlecht männl. <input type="checkbox"/> weibl. <input type="checkbox"/>
5	Geburtsname (nur bei Abweichung vom Namen)				
6	Geburtsdatum		7 Geburtsort und -land		
8	Staatsangehörigkeit (en) deutsch <input type="checkbox"/> andere:				
9	Anschrift der Wohnung (Strasse, Haus-Nr., PLZ, Ort; freiwillig: e-mail/web)			Telefon-Nr. Telefax-Nr.	
Angaben zum Betrieb		10	Zahl der geschäftsführenden Gesellschafter (nur bei Personengesellschaften) Zahl der gesetzlichen Vertreter (nur bei juristischen Personen)		
11	Vertretungsberechtigte Person/Betriebsleiter (nur bei inländischen Aktiengesellschaften, Zweigniederlassungen und unselbständigen Zweigstellen) Name Vorname				
Anschriften (Strasse, Haus-Nr., PLZ, Ort)					
12	Betriebsstätte			Telefon-Nr. Telefax-Nr. freiwillig: e-mail/web	
13	Hauptniederlassung (falls Betriebsstätte lediglich Zweigstelle ist)			Telefon-Nr. Telefax-Nr. freiwillig: e-mail/web	
14	Frühere Betriebsstätte			Telefon-Nr. Telefax-Nr.	
Welche Tätigkeit wird nach der Änderung (genau angeben: z.B. Herstellung von Möbeln, Elektroinstallationen und Elektro Einzelhandel, Großhandel mit Lebensmitteln usw., bei mehreren Tätigkeiten bitte Schwerpunkt unterstreichen)					
15	Neu ausgeübt? (ggf. Beiblatt verwenden)				
16	Weiterhin ausgeübt? (ggf. Beiblatt verwenden)				
16a	Sonstiges (z.B. Betriebsverlegung innerhalb der Gemeinde, freiwillig: Aufgabe einer von mehreren Tätigkeiten, Namensänderung, Nebenwerb)				
17	Datum der Änderung				
19	Zahl der tätigen Personen bei Ummeldung (ohne Inhaber) Volzeit <input type="checkbox"/> Teilzeit <input type="checkbox"/> Keine <input type="checkbox"/>				
Die Ummeldung wird erstattet für	20	eine Hauptniederlassung <input type="checkbox"/> eine Zweigniederlassung <input type="checkbox"/> eine unselbständige Zweigstelle <input type="checkbox"/>			
	21	ein Automatenaufstellgewerbe <input type="checkbox"/>		22 ein Reisegewerbe <input type="checkbox"/>	
Falls der Betriebsinhaber für die angemeldete Tätigkeit eine Erlaubnis benötigt, in die Handwerkerrolle einzutragen oder Ausländer ist:					
28	Liegt eine Erlaubnis vor?	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	Wenn ja, Ausstellungsdatum und ertellende Behörde:		
29	Nur für Handwerksbetriebe Liegt eine Handwerksstätte vor?	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	Wenn ja, Ausstellungsdatum und Name der Handwerkskammer:		
30	Liegt eine Aufenthaltsgenehmigung vor?	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	Wenn ja, Ausstellungsdatum und ertellende Behörde:		
31	Enthält die Aufenthaltsgenehmigung eine Auflage oder Beschränkung?	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	Wenn ja, sie enthält folgende Auflagen bzw. Beschränkungen:		
Hinweis: Diese Anzeige berechtigt nicht zum Beginn des Gewerbebetriebes, wenn noch eine Erlaubnis oder eine Eintragung in die Handwerkerrolle notwendig ist. Zuwiderhandlungen können mit Geldbuße oder Geldstrafe oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Diese Anzeige ist keine Genehmigung zur Errichtung einer Betriebsstätte entsprechend dem Planungs- und Baurecht.					
32	(Datum)		33	(Unterschrift)	

Anlage 5

Name der entgegennehmenden Gemeinde		Gemeindegrenznummer Betriebsstätte (Sitz)		GewA 3	
Gewerbe-Abmeldung Nach § 14 GewO oder § 55 c GewO		Bitte vollständig und gut lesbar ausfüllen sowie die zutreffenden Kästchen ankreuzen			
Angaben zum Betriebsinhaber		Bei Personengesellschaften (z.B. OHG) ist für jeden geschäftsführenden Gesellschafter ein eigener Vordruck auszufüllen. Bei juristischen Personen ist bei Feld Nr. 3 bis 9 und Feld Nr. 30 und 31 der gesetzliche Vertreter anzugeben (bei inländischer AG wird auf diese Angaben verzichtet). Die Angaben für weitere gesetzliche Vertreter zu diesen Nummern sind ggf. auf Beiblättern zu ergänzen.			
1	Im Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister eingetragener Name mit Rechtsform (ggf. bei GbR Angabe der weiteren Gesellschafter)	2	Ort und Nr. des Registerintrages		
Angaben zur Person					
3	Name	4	Vornamen	4a	Geschlecht männl. <input type="checkbox"/> weibl. <input type="checkbox"/>
5	Geburtsname (nur bei Abweichung vom Namen)				
6	Geburtsdatum	7	Geburtsort und -land		
8	Staatsangehörigkeit (en) deutsch <input type="checkbox"/> andere: _____				
9	Anschrift der Wohnung (Strasse, Haus-Nr., PLZ, Ort; freiwillig: e-mail/web)			Telefon-Nr. Telefax-Nr.	
Angaben zum Betrieb		10	Zahl der geschäftsführenden Gesellschafter (nur bei Personengesellschaften) Zahl der gesetzlichen Vertreter (nur bei juristischen Personen)		
11	Vertretungsberechtigte Person/Betriebsleiter (nur bei inländischen Aktiengesellschaften, Zweigniederlassungen und unselbständigen Zweigstellen) Name Vornamen				
Anschriften (Strasse, Haus-Nr., PLZ, Ort)					
12	Betriebsstätte			Telefon-Nr. Telefax-Nr. freiwillig: e-mail/web	
13	Hauptniederlassung (falls Betriebsstätte lediglich Zweigstelle ist)			Telefon-Nr. Telefax-Nr. freiwillig: e-mail/web	
14	Künftige Betriebsstätte (falls an einem anderen Ort eine Neuerrichtung beabsichtigt ist)			Telefon-Nr. Telefax-Nr. freiwillig: e-mail/web	
15	Abgemeldete Tätigkeit – ggf. ein Beiblatt verwenden (genau angeben: z.B. Herstellung von Möbeln, Elektroinstallationen und Elektroeinzelhandel, Großhandel mit Lebensmitteln usw.; bei mehreren Tätigkeiten bitte Schwerpunkt unterstreichen)				
16	Wurde die aufgeführte Tätigkeit (zuletzt) im Nebenwerb betrieben? Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>		17	Datum der Betriebsaufgabe	
18	Art des abgemeldeten Betriebes Industrie <input type="checkbox"/> Handwerk <input type="checkbox"/> Handel <input type="checkbox"/> Sonstiges <input type="checkbox"/>				
19	Zahl der bei der Geschäftsaufgabe-/Übergabe tätigen Personen (ohne Inhaber) Vollzeit <input type="checkbox"/> Teilzeit <input type="checkbox"/> Keine <input type="checkbox"/>				
Die Abmeldung wird erstattet für	20	eine Hauptniederlassung <input type="checkbox"/>		eine Zweigniederlassung <input type="checkbox"/>	
	21	eine unselbständige Zweigstelle <input type="checkbox"/>			
Grund	23	24	ein Automatenaufstellgewerbe <input type="checkbox"/>		
	25	Aufgabe/Übergabe		Volständige Aufgabe <input checked="" type="checkbox"/>	
	Wechsel der Rechtsform <input type="checkbox"/>		Gesellschafteraustritt <input type="checkbox"/>		Erbfolge/Verkauf/Verpachtung <input type="checkbox"/>
26	Name des künftigen Gewerbetreibenden oder Firmenname				
27	Gründe für die Betriebsaufgabe (z.B. Alter, wirtschaftliche Schwierigkeiten, Insolvenzverfahren usw.)				
Hinweis: Eine Wiederaufnahme der abgemeldeten Tätigkeit ist erneut anzeigepflichtig.					
32	(Datum)		33	(Unterschrift)	

Anlage 6

Clearingstelle/Nachrichtenbroker Dataport
Nachrichtenbroker@Dataport.de

Quittung

Nachrichtenkopf

Nachrichten-Nr.	c8e65051-3c24-420a-bc70-c564760c99ea
Originaldateiname	transportmessageGA.xml
Eingangszeit	31.01.2008 13:01:53
Anmelstatus der Nachricht	grün

Weiterleitungsinformation

Empfängerschlüssel	Gewerbeamt_Registeraenderung_liefem
Versand über Extern	
Postfachzertifikat-Aussteller	E=demoCA@dataportTest.de, CN=demoCA, O=Dataport Test, C=DE
Postfachzertifikat-Serien-Nr.	24
Postfachzertifikat-Inhaber	CN=D-SRW-ZSDS-E1, O=Dataport Test, C=DE

Infoliste

Schlüssel	Infotext
MB_TransportDispatcher-SendMessage-Versanddienst-Message-Gesendet	Die empfangene Nachricht wurde an den Versanddienst gesendet.
MB_eGewerbe_Versand-VersandQueue-OK	Die Nachricht für das Spiegelsystem wurde von der Versandqueue empfangen.
MB_eGewerbe_Versand-Extern-OK	Die Nachricht wurde erfolgreich versandt an: SpiegeldatenSystem.
MB_eGewerbe_Versand-AbholNachricht-OK	Es wird versucht die Quittung von eGewerbe SpiegeldatenSystem abzuholen.
MB_eGewerbe_Versand_Abholen-Extern-OK	Die MeldIT-Quittung wurde erfolgreich abgeholt vom:SpiegeldatenSystem.
MB_eGewerbe_Versand-Weiterleitungsnachricht-OK	Die Weiterleitungsnachricht wurde von der Versandqueue empfangen.
MB_eGewerbe_Versand-Extern-Empty	Es wurde keine Nachricht versandt an: Gateway-Postfach Registergericht Kiel
MB_eGewerbe_Versand-Extern-OK	Die Nachricht wurde erfolgreich versandt an: Gateway-Postfach Eichdirektion Nord (Anzahl der Sätze: 1)
MB_eGewerbe_Versand-Extern-OK	Die Nachricht wurde erfolgreich versandt an: Gateway-Postfach HWK Lübeck (Anzahl der Sätze: 1)
MB_eGewerbe_Versand-Extern-OK	Die Nachricht wurde erfolgreich versandt an: Gateway-Postfach IHK Lübeck (Anzahl der Sätze: 1)